Krakauer Zeitung.

Nr. 206. Montag, den 10. September **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den disponiblen Landespräsidenten der Bukowina, Karl Grafen Rothkirch-Panthen, über sein Ansuchen unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den zeitlichen Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Major, Andreas Fleischmann, des 18. Gensd'armerie-Regiments in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Theißruck" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Hilfsämter-Direktor der Statthalterei in Siebenbürgen, Franz Weißmann, aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, im Militär- und später im Civil-Staatsdienste bewährten pflichtgetreuen und eifrigen Verwendung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem Graner Domherrn a latere Joseph Szabó und dem Dechant und Pfarrer, Anton Szántofi, in Pesth das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Sekretär des Kardinal Primas Grafen Rudolph Nyáry den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. den Direktoren der Rechtsakademien zu Agram und Großwardein, Dr. Paul Muhić, und Dr. Alexander von Pawlowski, in Anerkennung ihrer Verdienste um diese Lehranstalten den kaiserlichen Raths-Titel mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem pensionirten Rechnungs-Offizial der Centralbuchhaltung für die Kommunikations-Anstalten, Anton Kirchner, aus Gnade den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. den Polizeikommissären, Alexander Merbeller in Salzburg und Joseph Herzog in Linz den Titel und Rang eines Polizei-Oberkommissärs taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Oberlieutenant im Prinz Württemberg 11. Husaren-Regimente, Friedrich Grafen Wilczek, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Landesgerichtsrathe, Wenzel Skopetz, bei dem Kreisgerichte zu Jiczin aus Anlaß der demselben bewilligten Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, eifrigen und gemeinnützigen Dienstleistung zu erkennen zu geben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Straßen-Einräumer Antonio Letiza für seine bei Löschung des Brandes eines Hauses zu Brelle in Dalmatien an den Tag gelegte erfolgreiche Thätigkeit und hiebei bewirkte Rettung zweier Menschenleben das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. zum Domherrn für das Kanonikat di S. Maria an dem Kathedralkapitel in Padua den Rektor des dortigen bischöflichen Seminars, Lorenz Sartori allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den Bezirksvorsteher von Markt-Schelken, Rudolph Vogl, zum Direktor der Hilfsämter bei der Statthalterei für Siebenbürgen ernannt.

Der Minister des Innern hat eine bei der Statthalterei in Ungarn erledigte Statthalterei-Sekretärsstelle dem disponiblen Statthalterei-Sekretär, Johann Falke von Lilienstein verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Komitatsgerichte zu Neusohl erledigte definitive Landesgerichtsraths-Stelle dem dortigen Titular-Landesgerichtsrathe, Georg Palony, verliehen.

Der Justizminister hat den Stuhlrichteramts-Adjunkten zu Varannó, Georg Neviczky, zum Rathssekretär des Komitatsgerichtes zu Eperies zu ernennen befunden.

Das Justizministerium hat den Komitatsgerichtsrath Stephan Kovaliczky zu Beregszász zum Staatsanwalte bei dem Komitatsgerichte zu Beregszász zu ernennen befunden.

Erlaß
der k. k. Obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde
vom 27. August 1860 *),

womit die Auflösung der Prüfungs-Kommission für die Verrechnungskunde in Kaschau kundgemacht wird.

Aus Anlaß der Verschmelzung des in Kaschau bestandenen Rechnungs-Departements mit der Staatsbuchhaltung in Ofen, ist von der Obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts die Auflösung der in Kaschau aufgestellten Prüfungs-Kommission für die Verrechnungskunde (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1859 Nr. 50) beschlossen worden, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit der genannten Prüfungs-Kommission bereits mit Ende Juni 1860 aufgehört hat.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 10. September.

Die Zusammenkunft der drei Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland, schreibt das „Vaterl.", ist noch immer nicht in bestimmte Aussicht gestellt. Heute versichert ein Berliner Correspondent der Elberfelder Ztg., daß sich darüber erst Sicheres werde sagen lassen, wenn der Kaiser von Rußland mit seinen vier Gesandten an den Höfen zu Berlin, Wien, Paris und London in Warschau seine Conferenz gehalten haben wird, an welcher Fürst Gortschakoff Theil nimmt. Der Graf von Kisseleff und Herr v. Balabine werden in Berlin um den 13. d. Mts. erwartet, um mit Herrn von Budberg nach Warschau zu gehen, und wahrscheinlich ist es, daß sich Herr v. Brunnow ihnen anschließt.

Der schweizerische Gesandte in Paris, Dr. Kern, welcher sich augenblicklich in Bern befindet, hat versichert, daß man in den französischen Regierungskreisen über die Haltung der Schweiz höchlich erbittert sei. Diese Erbitterung gehe so weit, daß man gegen die Schweiz Drohungen ausspreche und deren Erfüllung in nahe Aussicht stelle. Man wolle die Schweiz nicht mehr als neutrale Macht, sondern als Gegnerin der franco-sardinischen Allianz ansehen und werde bei der sich bald darbietenden Gelegenheit in dieser Weise handeln. Auch in Turin herrscht die gleiche Animosität gegen die Schweiz.

In hiesigen politischen Kreisen wird, wie man der „Pr. Z." von Berlin schreibt, neuerdings mehrfach die Frage erörtert, welche Entschädigungsansprüche der Kaiser Napoleon bei einer Annectirung Neapels an Sardinien erheben möchte. Im Hinblick auf solche Eventualitäten erhalten die schon früher verbreiteten Gerüchte von der beabsichtigten Einverleibung Liguriens und Genua's in Frankreich eine erhöhte Bedeutung. Man ist hier keineswegs geneigt, diese Gerüchte für müßige Erfindungen zu halten. Sollten für den Fall einer abermaligen Vergrößerung Piemonts von französischer Seite keine Gebietszuwachsforderungen geltend gemacht werden, so würde in solcher Enthaltsamkeit sicherlich eine sehr beachtenswerthe Rückwirkung der engeren Einigung Gesammtdeutschlands sowie der Annäherung Rußlands an Preußen und Oesterreich zu Tage treten.

Es ging das Gerücht, daß Frankreich nach dem Besitz Cataloniens trachte und dafür dem Grafen von Montemolin wieder zum Throne verhelfen wolle. Der Graf läßt jetzt in der „Union liberale" erklären, daß dies eine lächerliche Erfindung sei, solch einen schuldvollen Gedanken könnten nur die hegen, welche in die königliche Partei Zwietracht bringen wollten.

Nach einer Correspondenz im Advertiser ist die Einverleibung Savoyens in Frankreich nun wirklich eine Wahrheit geworden, indem in Chambery schon mehrere politische Verhaftungen Statt gefunden haben. Unter Anderen soll ein Officier der National-Garde wegen mißliebiger Ansichten als Gefangener in das Innere Frankreichs transportirt worden sein.

Aus Konstantinopel, 29. Aug., kommen der „A.A.Z." so eben Briefe zu, wonach am Tage zuvor der englische Gesandte eine Audienz beim Sultan hatte, worin er geradezu die Absetzung des wichtigsten Großwürdenträgers der Pforte, Riza Pascha, forderte. Der Sultan verweigerte diese Forderung, und brach die Unterredung auf eine Weise ab, die unheilvolle Folgen befürchten ließ. Der Grund der englischen Forderung soll in der Bevorzugung gelegen haben, welche die Pforte französischen Lieferanten gegeben, nachdem sie den englischen ihr Wort zurückgenommen.

Aus Konstantinopel wird Reuters Bureau gemeldet, daß der Entwurf zur Convention über die syrische Frage Wendungen enthält, welche auf den Hatti-Humajun anspielen und in dem Protokolle vom 3. August nicht enthalten sind. Vekif Effendi hat daher den Auftrag erhalten, die Convention Namens der Pforte nicht zu unterzeichnen, wenn der Originaltext nicht wieder hergestellt wird.

Wie dem „Nord" aus Paris gemeldet wird, ist der ursprüngliche Text wieder hergestellt und das Protocoll nunmehr als wirkliche Convention am 5. allerseits unterzeichnet worden.

Die „Patrie" dementirt die Nachricht, daß Preußen und Rußland 6000 Mann nach Syrien schikken wollen, und versichert, daß Oesterreich und Frankreich in Bezug auf Beirut im steten Einverständniß seien.

Die Verwirrung in Neapel wächst mit jedem Tage, die Drohungen der Anarchisten werden immer ernster. An den Straßenecken wurden große Placate angeschlagen, mit den Worten: Es lebe Victor Emanuel! Einige Soldaten rissen dieselben herab, und darüber geriethen ihnen Lazzaroni in die Haare. Daß General Briganti unter den Kugeln seiner eigenen Leute, die sich von ihm für verrathen erachteten, gefallen ist, bestätigt sich. Ein Tambour-Mor scheint das Zeichen gegeben zu haben. Der General suchte sich zu Pferde zu retten, aber ein Sergeant schoß zuerst auf ihn und nun schoß die ganze Compagnie. Briganti fiel von fast 100 Kugeln durchbohrt. Nach der „Allg. Ztg." hat die Polizei einen gewissen Bandini, der wegen revolutionärer Umtriebe verdächtig war, und auf den sie schon seit einiger Zeit fahndete, verhaftet, und die Untersuchung hat nun die Thatsache ergeben, daß der Genannte ein Emissär des Grafen von Aquila und des Ministers Martino war und für die Zwecke Beider arbeitete. Bekanntlich ist aber der Graf von Aquila gerade auf Andringen desselben Ministers de Martino exilirt worden. Die Entdeckung einer solchen Zweideutigkeit von Seite eines Ministeriums hat natürlich den schlimmsten Eindruck aufs Publicum gemacht.

Graf Syrakus erntet bereits die Früchte seines nichtswürdigen Betragens gegen seinen König und Brudersohn. Einem italienischen Blatte wird über diesen verrätherischen Prinzen aus Turin geschrieben wie folgt: Diesen Morgen begab sich der englische Minister in das Secretariat des Ministeriums des Aeußern und hatte eine lange Unterredung mit Cavour. Herr Hudson rügte dabei den von der Regierung encouragirten und zum System erhobenen Verrath und äußerte folgende Worte: „Ich weiß, daß Sie in Kurzem den Grafen von Syrakus aufnehmen, und daß für ihn auch eine Wohnung im Palaste der Herzogin von Genua hergerichtet wird. Ich sage Ihnen aber, daß kein Gentleman, ohne sich zu entehren, in demselben Speisesaale mit diesem unwürdigen Verräther sitzen könne und daß Sie auf diese Weise einen Mißgriff machen, weil so die Schmach des entarteten Prinzen gewissermaßen auf das Haus Ihres Königs zurückfällt." (Die hohe Aristokratie Piemonts theilt die Ansicht Hudson's und wird, so lange sich der Graf von Syrakus hier befindet, nicht bei Hof erscheinen. Die Gunst des König-Ehrenmannes und Cavour's müssen dem Prinzen Ersatz sein, er wird übrigens, wenn er von Florenz zurückkehrt, seinen Wohnsitz im Schlosse zu Racconigi nehmen.)

Die Annahme, daß Napoleon III. eine neue Wendung macht und wenigstens so thut, als lehnte er für das Vorwärtstreiben in Turin die Verantwortlichkeit ab, bestätigt sich. Er soll, nach der Gazetta di Verona, auf ein ihm nach Chambery überbrachtes Schreiben Victor Emanuel geantwortet haben: die Sachlage zwinge ihn, seine ganze Aufmerksamkeit auf Frankreich zu concentriren. Habe er Piemont großgemacht, so wolle er doch sein Werk nicht durch die Revolution kompromittiren lassen. Der Brief soll ferner folgende Sätze enthalten: „Die Idee der italienischen Einheit ist unreif und verderblich, und ich selber wünschte immer die Konföderation. Indem ich auf der Basis von Villafranca bestehe, biete ich noch die Dienste meines Einflusses; im entgegengesetzten Falle lasse ich die Ereignisse ihren Verlauf nehmen. Es wäre jedenfalls ein Unglück für Europa und Italien, wenn eine Flotte von 1200 Kanonen und ein Heer von 100,000 M. zur Verfügung Garibaldis gestellt würde, weil sich so nur die Unfähigkeit Piemonts, die nationale Bewegung zu leiten, heraus stellte."

Cavour war entschlossen, Garibaldi in seiner nea-

Feuilleton.

Das Passionsspiel im Oberammergau *).

Von zehn zu zehn Jahren sind es viele Tausende, die von München aus nach dem Oberammergau in Baiern wallfahren, um das berühmte Passionsspiel daselbst mit anzusehen. Gläubige, die dahin gehen, kehren mit Begeisterung wieder, Gleichgiltige tief ergriffen, Spötter schweigend und in ihren Erwartungen getäuscht. In der That ist es ein seltsames, tief ergreifendes Schauspiel, welches die schlichten Bewohner des Oberammergau's alle Jahrzehend wiederholen; und das einzige Beispiel in der ganzen modernen Culturentwicklung, daß eine dramatische Darstellung unmittelbar aus der Geschichte und dem Bedürfniß eines ganzen Volksstammes hervorgewachsen ist, hat unsere Literatur in jenem Passionsspiel zu suchen. Ein großes, unvergeßliches Schicksal ist in dem Herzen des im Oberammergau wohnenden Volksstammes lebendig geblieben, und aus dieser heiligen Erinnerung ist jene dramatische Darstellung herausgewachsen, an welcher sich bis jetzt schon Jahrhunderte lang Generation um Generation mit derselben Hingebung, mit derselben Begeisterung betheiligt hat. Es ist eins jener wunderbaren Zeichen, wie sie nur die Heiligkeit althergebrachter Sitte, die Pietät vor einer ehrwürdigen, an erhabener Gottesfurcht reichen Vergangenheit aufzuweisen haben, dieses Passionsspiel, welches in seiner wahrhaftigen, tiefergreifenden Darstellung Alles hinter sich läßt, was moderne Kunst und Künstelei auf diesem Gebiete geschaffen und geboten haben.

„Das große Versöhnungsopfer auf Golgatha oder die Leidens- und Todesgeschichte Jesu nach den vier Evangelisten mit bildlichen Vorstellungen aus dem alten Bunde, zur Betrachtung und Erbauung." — Das ist der Titel jenes Passionsspiels, welches mit allerh. Bewilligung zu Oberammergau in Oberbaiern, k. Landgerichts Werdenfels, am 28. Mai; am 4., 16. und 24. Juni; am 2., 8., 15. und 25 Juli; am 6., 12., 19. und 26. August dieses Jahres aufgeführt worden ist, und zum letzten Male am und 16. September aufgeführt werden wird."

Ueber die Entstehung jener schönen Sitte, die in neuerer Zeit ihren Ruhm durch ganz Europa verbreitet hat, bemerkt der schlichte Vorbericht Folgendes.

„Im Jahre 1633 herrschte in den benachbarten Gegenden von Ammerthal, vorzüglich zu Partenkirch, Eschenlohe, und Kohlgrub, eine so ansteckende Krankheit, daß nur wenige Menschen am Leben blieben. Obwohl das Ammerthal durch Berge von jenen Gegenden getrennt ist, und alle Vorsichtsmaßregeln und Mittel angewendet wurden, sich vor diesem fürchterlichen Uebel zu verwahren, so kam es doch unvermuthet auch dorthin, indem ein Oberammergauer Taglöhner, um mit den Seinigen das Kirchweihfest zu halten, von Eschenlohe, wo er im Sommer in Feldarbeit war, auf geheimen Wegen über das Gebirg in sein Haus schlich, und die Krankheit mit sich brachte. Schon am zweiten Tage war er eine Leiche, und innerhalb drei Wochen 84 Personen mit ihm. In dieser allgemeinen Noth suchte die Gemeinde von Oberammergau bei dem Allmächtigen Hilfe — mit einem feierlichen Gelübde, alle zehn Jahre die Leidensgeschichte Jesu, des Weltheilandes, zur dankbaren Verehrung und erbaulichen Betrachtung öffentlich vorzustellen. Gelübde sind Verpflichtungen, die etwas besseres erzielen, als in dem Gegentheile oder in der Unterlassung des Gelobten liegt. So ein Besseres war die versprochene Darstellung der Leidensgeschichte des Heilandes; denn es war ein heilsames Mittel, das Leiden und Sterben des Erlösers allen kommenden Geschlechtern des Ammerthales tief einzuprägen, heilige Entschlüsse in ihnen zu erwecken, und auf die Besserung ihres Lebens zu wirken. Dieses Bessere erstrebten die frommen Ammerthaler mit jenem Gelübde, und vertrauten, daß Gott um dieses Besseren willen, wodurch seine Ehre und das Heil der Menschen befördert würde, sie auch in der leiblichen Noth gnädig heimsuchen, und von dem größten aller Uebel, eines schnellen, unvorbereiteten Todes zu sterben, befreien würde. Dieses gläubige Vertrauen ward nicht zu Schanden. Nicht eine einzige Person mehr starb an dieser Krankheit, obschon noch viele von derselben angesteckt darniederlagen. Im darauffolgenden Jahre 1634 wurde zur Erfüllung des Gelübdes die Leidensgeschichte Jesu zum ersten Male aufgeführt, und so that die Gemeinde, dem Gelübde der Voraltern getreu, jedes zehnte Jahr, ohne sich durch Schwierigkeiten und Hindernisse abhalten zu lassen, und erhielt hiezu auch immer die a. h. Genehmigung. In den letzteren drei Jahrzehenden wurde der Vorstellung eine weitere Ausführung gegeben, und sowohl im Texte durch den Pfarrer Othmar Weiß zu Jesewang, als in der Musik durch den damaligen Lehrer Dedler aus Oberammergau traten we

---

*) Diejenigen Leser, welche sich genauer über dieses Passionsspiel unterrichten wollen, empfehlen wir die Schriften von E. Devrient, L. Steub (Skizzen aus dem baierischen Hochland) und L. Clarus, dann eine Abhandlung des Pfarrers Dr. L. B. Prechtl im oberbaierischen Archiv für vaterländische Geschichte (Band XXI, Heft 2), und des Professors Dr. M. Jocham im Kalender für katholische Christen auf das Schaltjahr 1860. Letztere dürfte sich wegen der eingehenden Exposition der Handlung und der fast durchgehends vollständig genauen Textangabe der Chöre vorzüglich für die Besucher als Leitfaden zur genauen Orientirung, so wie als Andenken an das Spiel eignen.

politanischen Mission abzulösen; es hieß sogar, der Minister Farini sei bereits nach Neapel abgegangen. Heute, schreibt ein Turiner Corr. des „Vat." vom 1. d., ist die Sachlage plötzlich eine andere geworden. Hinsichtlich Neapels soll noch abgewartet werden, da der König nicht gehen will, man aber nicht mit ihm Krieg führen, sondern sein Erbe werden will. Man benutzt aber die Pause, um nach der Seite des Kirchenstaates hin wo möglich weiter zu kommen. Man thut als fürchte man einen Angriff La Moricière's. Das ist lächerlich, aber doch immer ein Vorwand, die für Neapel momentan nicht zu verwendenden Truppen an die römische Grenze zu werfen. Hinsichtlich Venedigs scheint definitiv ein Angriff vertagt. (Die ganze Wendung ist in Folge der obigen vom Verbündeten gegebenen Parole eingetreten. Die Sendung nach Chambery ist verunglückt.)

Nicotera hat eine Schrift veröffentlicht, worin er die Geschichte von der Auflösung seines Freischaarencorps erzählt. Er enthüllt darin Dinge, die man in Turin und Florenz nicht gern hören wird. Der mazzinistische Agent behauptet, der Plan einer Landung im Kirchenstaate sei zwischen Garibaldi, der piemontesischen Regierung und Ricasoli verabredet gewesen; letzterer habe die Sache mit allem Eifer gefördert; die piemontesische Regierung habe 250.000 Patronen geliefert und Garibaldi habe in Person die Expedition ausführen wollen. Als dies Alles abgemacht war, habe sich aber mit einemmale die piemontesiche Regierung, von Frankreich veranlaßt, dem Vorhaben widersetzt und Ricasoli, den Turiner Befehlen gehorchend, die Expedition gehindert.

Auf der Insel Sicilien nimmt die Unzufriedenheit mit Herrn Depretis und seiner Regierung jetzt immer mehr zu. Jenen, die ihn auffordern, die Annexion Siciliens an Piemont zu beschleunigen, entgegnet er, daß er mit Garibaldi nicht machen könne, was er wolle, und daß seine Beziehungen zu demselben sehr schwierig seien; er müsse tausend Rücksichten und Erwägungen in Betracht ziehen, um keinen Bruch zu veranlassen. — An mehreren Orten in Sicilien wurde die weiße Fahne der Bourbonen aufgepflanzt; die Reaction wurde durch Erschießen der Aufständischen unterdrückt. Andere Unruhen entstehen durch die Weigerung der Bauern Abgaben zu entrichten. So in Brento, Montemaggiore und Capuci. Das Kriegsministerium sah sich genöthigt, ein Bataillon Nationalgarde nach jener Gegend abzusenden. Man will strenges Gericht halten, schon um des Exempels wegen. — Der Geldnoth, in welcher die sicilische Regierung ist, hat die Turiner Regierung dem „Espero" zufolge abgeholfen und ihr eine halbe Million in baarer Münze geschickt. Als Bedingung stellte sie die Beschleunigung der Annexion, und wirklich sind auch, wie bekannt, die Wahlen auf den 15. d. ausgeschrieben worden. — Mittlerweile hat der Prodictator Depretis, auch durch Decret vom 27. August, den Staatssecretär der Finanzen ermächtigt, ein Anlehen durch Hinausgabe von 3,400.000 Francs Rente zu contrahiren.

Daily News bezeichnen die Nachricht, daß der radicale Advocat Mr. Edwin James, das Unterhausmitglied für Marylebone, im Auftrage der englischen Regierung zu Garibaldi gehe, als aus der Luft gegriffen. Der „beliebte und beleibte" Schwärmer James mache nur eine Ferienreise nach Neapel.

Aus Paris, 5. Sept. wird gemeldet: Herr v. Muliner, der zeitweilige Vertreter der österreichischen Botschaft, wurde gestern von Hrn. v. Thouvenel empfangen und hat, wie es heißt, eine Note des Grafen Rechberg überreicht, worin dieser erklärt, daß Oesterreich jedes Einrücken in den Kirchenstaat für eine Verletzung des Princips der Nichtintervention ansehen würde. — Der französische Gesandte in Neapel, Baron Brenier, hat den Auftrag erhalten, mit dem gesmmten Gesandtschaftspersonale Neapel zu verlassen, sobald sich Garibaldi der Stadt bemächtigt hat.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. Sept. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten heute Vormittags Privataudienzen zu ertheilen.

Se. Maj. der Kaiser hat sich vorgestern Früh 3/4 7 Uhr mittelst Separat-Hofzugs nach Stockerau begeben, um der Produktion des Freiwilligen-Ulanen-Regiments, welche mit Passirung des Stromes durch Schwimmen der Pferde endete, beizuwohnen. In Begleitung Sr. Maj. des Kaisers befanden sich die Herrn Erzherzoge Wilhelm, Leopold, Rainer und Joseph, Prinz Alexander von Hessen, Prinz Karl von Baden, Feldmarschall-Lieutenant von Crenneville, der hessische General Baron Tortha und mehrere andere Generale und Adjutanten. Um 10 Uhr war die Produktion ausgeführt und Se. Majestät der Kaiser und dessen Begleitung kehrten auf der Eisenbahn wieder nach Wien zurück.

Ihre k. Hoh. die Frau Erzherzogin Sophie begibt sich von Possenhofen nach Oberammergau, um dem Passionsspiele beizuwohnen, wird von dort direct nach Innsbruck reisen und den Aufenthalt in Schloß Ambras nehmen.

Ihre k. Hoh. die Frau Herzogin Max in Baiern wird noch in diesem Herbste zum Besuche des a. h. Hofes in Schönbrunn erwartet.

Se. k. Hoheit der Hr. Erzherzog Wilhelm ist von Weilburg nach Wien gekommen und wird der nächsten Plenarsitzung des Reichsrathes beiwohnen.

Der Cardinal-Erzbischof v. Rauscher hat einen Hirtenbrief erlassen, worin er eine Sammlung für die Christen in Syrien anordnet. Gleichzeitig bemerkt er, daß die Sammlung für die außerordentlichen Bedürfnisse des heil. Stuhles wieder fortzusetzen sei, „und zwar um so eifriger, da die den Kirchenstaat bedrohende Gefahr mit jedem Tage steigt." „Ein verwegener Freischaarenhäuptling," so heißt es in dem Hirtenschreiben, „wurde durch die Unterstützung der Partei des Umsturzes und Jener, welche die Trümmer an sich zu reißen gedenken, in den Stand gesetzt, Sicilien zu erobern und den Thron von Neapel zu bedrohen. Sollen die Katholiken gar nichts thun, um das Erbgut des h. Petrus zu beschützen und der vorschreitenden Auflösung der rechtlichen und sittlichen Ordnung Einhalt zu gebieten?"

Das Justizministerium hat in Folge eingelaufener Beschwerden unterm 21. August einen neuen Erlaß betreffs der Sprachenfrage an das Oberlandesgericht in Temeswar gerichtet, worin blos die deutsche Sprache als Landessprache im ganzen Verwaltungsgebiete erklärt, die ungarische und serbische Sprache aber nur in den Kreisen Temeswar, Großbecskerek, Zombor und Neusatz als Landessprache festgestellt wird. In dem Erlasse vom 9. Juli waren die serbische und die ungarische Sprache im ganzen Verwaltungsgebiete als anwendbar bezeichnet worden. Dieser Erlaß hatte auch bestimmt, daß schriftliche Eingaben, welche die Unterschrift eines Advocaten fordern, in deutscher Sprache abzufassen seien. Dieser Punkt erscheint in dem neuen Erlasse aufgehoben.

Die „Tem. Ztg." meldet, daß der Gebrauch der cyrillischen Buchstaben beim amtlichen Schriftenverkehr in der serbischen Sprache Jedermann freisteht.

An der in mehreren Blättern entweder in böser Absicht oder in Folge eines Irrthums mitgetheilten Nachricht, daß unter Trommelschlag in den Arader Straßen ein Befehl verlautbart wurde, welcher den Frauenzimmern das Tragen ungarischer Hüte verbietet, unter Androhung der Strafe, daß Dawiderhandelnden der Hut auf der Straße vom Kopfe genommen und Alle ohne Unterschied des Standes nach dem Stadthause in Gewahrsam gebracht werden, ist, wie aus guter Quelle versichert wird, nicht ein wahres Wort.

Aus Venedig vom 3. erhält die „Oest. Ztg." folgende Mittheilung, die sie ihren Lesern nicht vorenthalten will, jedoch mit der Bemerkung, daß die Bestätigung abzuwarten sei. Man will wissen, daß die k. k. Dampfcorvette „Lucia", an deren Bord sich die Kostbarkeiten des Königs Franz II. befanden, bei ihrem Auslaufe aus Neapel von Garibaldis Fregatte (Tuckery) „Veloce" verfolgt worden sei, um ihre Ladung abzunehmen. Die k. k. Fregatte „Schwarzenberg" habe die Gefahr ersehen und sei sofort unter Segel gegangen. Darauf habe sich die „Veloce" gegen sie gewendet und sie zu beschießen angefangen, sei jedoch von dem „Schwarzenberg" so glücklich getroffen worden, daß sie das Gefecht einstellen und sich ergeben mußte.

Deutschland.

Aus Neustrelitz wird das am Abend des 6. September erfolgte Ableben Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz gemeldet. Mit ihm ist der Letztüberlebende von den Geschwistern der verewigten Königin Luise von Preußen heimgegangen. Georg Friedrich Karl Joseph, Herzog zu Mecklenburg, geb. am 12. August 1779, succedirte seinem Vater, dem Großherzoge Karl Ludwig Friedrich, welcher ebenfalls das hohe Alter von 74 Jahren erreichte, am 6. November 1816 in der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz. Großherzog Georg hatte im Frühling d. J. eine länger dauernde Krankheit wohl überstanden und hatte noch an den Bezeugungen der Liebe und Verehrung an seinem Geburtstage in gewohntem Gesundheitszustande seine Freude haben können, als einige Tage später etwa am 17. v. M., nach mehrtägigem Unwohlsein, ein gefahrdrohender Zustand durch eine Brucheinklemmung sich kundgab. Am Abend des 18. unterzog sich der Großherzog der schmerzhaften Operation, welche Dr. Rudolphi glücklich und mit allen Anzeichen eines erwünschten Erfolges ausführte. Die Heilung der Wunde verlief normal und die Nachrichten lauteten bis zum 1. d. durchaus beruhigend. Von da an trat, bei fortdauernder Schmerzlosigkeit, eine große Abnahme der Kräfte ein, bis ein sanfter Tod den edlen Fürsten in das bessere Jenseits hinüberführte.

Wie man aus München schreibt, wird die seit einiger Zeit von dem König Ludwig beabsichtigte Reise nach Griechenland, noch vor Anfang October zur Ausführung kommen. Se. Majestät gedenkt den ganzen Winter über daselbst zu verweilen. Daß König Ludwig trotz seines hohen Alters (bekanntlich steht er bereits im 75. Lebensjahre) eine solche Reise noch unternimmt, ist der beste Beweis von der rüstigen Gesundheit, deren er sich noch immer erfreut.

In Dresden ist am 5. d. Se. königl. Hoheit der Graf von Flandern, zweiter Sohn des Königs der Belgier, über Königsberg von St. Petersburg kommend, eingetroffen.

Die amtliche „Karlsruher Ztg." berichtet von einer Zusammenkunft, welche der Großherzog von Baden dieser Tage in Frankfurt mit dem Großherzog von Weimar und dem Herzog von Coburg hatte. Die drei Fürsten trafen am 31. Aug. zusammen, nahmen ihr Absteigequartier im Hotel „Westendhall," und brachten daselbst den Tag zusammen zu. Abends kehrte der Großherzog von Baden nach Karlsruhe und der Großherzog von Weimar nach Eisenach zurück; der Herzog von Coburg aber begab sich nach Wiesbaden, zum Besuch bei seinem Oheim, dem Könige der Belgier.

Der preußische Handwerkertag, welcher vom 27. August bis 1. Sept. in Berlin tagte, hat vor Allem den engen Anschluß an die in Preußen bestehende Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1849 als sein Princip aufgestellt. Er erkannte durchwegs die Innung als das Heil des Handwerkerstandes und nicht den beliebigen Gewerbebetrieb. Er hat sich für die Aufrechthaltung der Meisterprüfungen als Bedingung für den Betrieb des selbständigen Handwerks erklärt und will die Prüfungen auch auf die Gesellen ausgedehnt haben.

Die Angelegenheit der Bundeskriegs-Verfassung hat zur Zeit noch keine Schritte vorwärts gemacht. Man erwartet noch immer Seitens der Großmächte, daß Baiern zuvörderst die in Würzburg festgestellten Entwürfe der Mittelstaaten ihnen übermitteln werde.

Die Sitzungen der Rhein-Schifffahrts-Commisson in Mainz werden, dem Vernehmen nach, bis zum 16. d. währen.

Frankreich.

Paris, 6. Septbr. Der „Moniteur" publicirt eine lange Liste von Militärpersonen, denen der Orden der Ehrenlegion verliehen wurde. Oben an steht der zum Groß-Officier ernannte Divisions-General d'Hugues. Deßgleichen theilt das amtliche Blatt wieder vier Generalraths-Adressen an den Kaiser mit, die alle das Thema variiren, daß das Kaiserreich der Friede, der Wohlstand, die Ehre und die Civilisation ist. In Nizza ist durch kaiserliche Verordnung eine hydrographische Schule errichtet worden. — Gestern Morgens haben Ihre Majestäten, bevor sie Chambery verließen, noch den Generalrath und den Municipalrath empfangen. Dem Maire der Stadt war es vergönnt, der Kaiserin zu betheuern, daß der kaiserliche Prinz „die einzige Hoffnung unserer Zukunft geworden" sei, und hinzuzufügen: „Einst werden Sie von uns sagen, was unsere ehemaligen Könige sagten: „„Braves Savoyen!""" Am Thor von Grenoble überreichte der Maire dem Kaiser die Schlüssel der Stadt und bat Se. Majestät, diesen begeisterten Empfang an allen Orten als das Urtheil der Geschichte, als die Bürgschaft für den Erfolg seiner großen providentiellen Thätigkeit und zugleich als Pfand und als Belohnung anzunehmen. Auch der kaiserliche Prinz, „heute die Hoffnung, später der Stolz des Vaterlandes", wurde nicht vergessen. Zunächst begaben sich Ihre Majestäten vom Thor nach der Kathedrale, an deren Portal der Bischof Msgr. Ginouilhac sie empfing. Von der Kathedrale begaben sich Ihre Majestäten nach der Präfectur, wo die Behörden und Deputationen ihnen vorgestellt wurden. Am Abend fand ein großes Festmahl und auf einer der Isèrebrücken ein Feuerwerk Statt.

Der Artikel der Turiner „Opinione", welcher behauptet, der Papst könne das Princip der Nichtintervention nicht anrufen, so lange er die fremden Truppen in seinem Lande halte, hat hier viel Aufsehen gemacht. Er wird allgemein so gedeutet, daß Piemont die Absicht hat, Garibaldi über den Kirchenstaat hin die Hand zu reichen. Man zweifelt gar nicht mehr, daß General Cialdini demnächst mit seinem Corps in den Kirchenstaat einfallen werde.

Schweiz.

Aus Genf, 1. Septbr., wird der „Indép. belge" geschrieben: „Die Anwesenheit des Kaisers Napoleon in Savoyen veranlaßte eine große Anzahl Einwohner des Districts von Gex und Einige von Annecy nach Genf zu kommen, um sich auf dem See nach Thonon einzuschiffen. Seit 2 oder 3 Tagen durchstrichen eine Menge Franzosen neugierig unsere Straßen, und als sie der Dampfer Helvetia gestern früh an Bord nahm, mochten sie etwa 500 zählen, unter denen man besonders viele Priester bemerkte. Die Bevölkerung von Genf, in großer Anzahl auf's Quai herbeigezogen, sah sie mit Gleichgültigkeit abfahren, nahm jedoch zugleich wahr, daß sich etwa 20 Genfer unter ihnen befanden. Da nahmen sich nun einige Personen vor, die letztern bei ihrer Rückkehr auszupfeifen, jedoch auch Sorge zu tragen, daß man diese Zeichen von Mißbilligung nicht etwa an die Franzosen, welche sich an Bord befinden würden, gerichtet glaube. Gestern Abend um 9 1/2 Uhr kam das Schiff zurück, und eine ungewöhnlich zahlreiche Menge hatte sich auf dem Landungsplatze aufgestellt. In dem Augenblick, als der Dampfer anlangte, brach das den Landsleuten geltende Pfeifen los, weil sie so wenig Tact gehabt hatten, sich einer Partie anzuschließen, welche man in diesem Augenblick als eine Anschluß-Manifestation deuten konnte. Unglücklicher Weise bildeten sich die Franzosen, welche in außerordentlicher Mehrzahl auf der Helvetia waren, ein, das Pfeifen gelte ihnen, und Einige erwiderten dasselbe mit dem Rufe: Es lebe die Annexion! Da brach das Pfeifen erst recht los, und als die Landung begann, fand eine Collision statt, bei welcher es glücklicher Weise weder Verwundete noch Todte gab. Friedliche Bürger intervenirten, und Alles war beendigt, als ein Mensch mit einem Kasten durch die Menge ging, aus welchem ein Fahnenschaft heraushing. Es war die kaiserliche Tricolore der Stadt Gex, und wurde sofort erkannt. Ein Unbesonnener oder auch ein Provocateur rief nun: da ist unsere Fahne, man wird sie euch zum Trotz in Genf aufpflanzen. Dieser unsinnige Ruf erzeugte in der Menge eine einmüthige Aufregung, ein Geschrei des Zorns ließ sich vernehmen, welches die französischen Reisenden mit den wiederholten Rufen: „Es lebe die Annexion" erwiderten. Man hielt den Träger fest; man wollte sich der Fahne bemächtigen; die Franzosen leisteten Widerstand; aber trotz desselben wurde die Fahne auf das Polizeibureau, welches sich vis-à-vis dem Landungsplatze befindet, gebracht. Dank der Intervention des Herrn James Fazy und Einiger unserer Staatsmänner, welche in aller Eile anlangten, gab es keine neue Collision. Die Menge schrie, und es schien unmöglich, sie zu beruhigen, als J. Fazy auf dem Balkon des Commissariats erschien, einige Worte sprach, um sich Ruhe zu erbitten, und, als ihm dies gelungen war, das Genfer Volk zu überzeugen wußte, daß die Fahne keine Provocation sei, daß ein solcher Gedanke den Franzosen, größtentheils Freunden und Nachbaren, nicht in den Sinn gekommen sei. Es wurde bald Alles wieder ruhig, das Pfeifen hörte auf, aber der

---

entliche Veränderungen ein, die ihr den ungetheilten Beifall all' der zahlreichen Zuschauer erwarben. Bei dieser neuern Anordnung wurde ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, die Leidensgeschichte Jesu nicht getrennt für sich, sondern in ihrer Verbindung mit den prophetischen Vorbildern des alten Testaments darzustellen. Dadurch wurde die heilige Handlung in ein vielseitiges Licht gestellt, und dem sinnigen Beschauer Gelegenheit gegeben, sich die große Wahrheit zu vergegenwärtigen, daß die ganze heilige Geschichte nur Ein Ziel habe — Jesum Christum! . . . .

„Mögen darum Alle, die da kommen, zu sehen, wie der göttliche Mann der Schmerzen seinen Weg antrat, um für die sündige Menschheit zu büßen, wohl erwägen, daß es nicht hinreiche, das göttliche Urbild zu beschauen und zu bewundern, daß wir vielmehr das göttliche Schauspiel zum Anlasse nehmen, uns zu seinen Nachbildern umzugestalten, wie einst die Frommen des alten Bundes seine wohlgetroffenen Vorbilder waren. Möge die sinnbildliche Vorstellung seiner erhabenen Tugenden uns zu dem heiligen Entschlusse entflammen, in Demuth, Geduld, Sanftmuth, und Liebe Ihm nachzufolgen. Dann, wenn Das, was wir bildlich gesehen, in uns Leben und Wahrheit geworden ist, hat das Gelübde unserer frommen Väter seine schönste Erfüllung erhalten; und dann wird auch jener Segen für uns nicht ausbleiben, mit dem Gott einst den Glauben und die Zuversicht unserer Väter belohnt hat."

Der Prolog beginnt mit den Worten:

Wirf zum heiligen Staunen dich nieder,
Von Gottes Fluch gebeugtes Geschlecht!
Friede dir! aus Sion Gnade wieder!
Nicht ewig zürnet Er,
Der Beleidigte. — Ist sein Zürnen gleich gerecht.
Ich will — so spricht der Herr —
Den Tod des Sünders nicht, — vergeben
Will ich ihm — er soll leben.
Versöhnen wird ihn, selbst meines Sohnes Blut versöhnen:
Preis, Anbetung — Freudenthränen,
Ew'ger Dir!
Doch, Heiligster! darf der Staub sich unterstehen,
Hin, in der Zukunft Heiligthum zu sehen?
Seht das Geheimniß Gottes — das Opfer dort auf Moria,
Das Opfer — der Versöhnung Bild auf Golgatha.

Das ganze Spiel zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste handelt vom Einzuge Christi in Jerusalem bis zur Gefangennehmung; die zweite geht bis zur Verurtheilung durch Pilatus; die dritte bis zur „glorreichen Auferstehung des Herrn."

Der Text ist durchweg von würdiger, oft ungemein kräftiger Haltung.

Wir führen als ein Beispiel folgende Stelle an, welche sich in der sechsten Vorstellung, „der Verräther" betitelt, findet:

Wie schaudert's mir durch alle Glieder!
Wohin? wohin, o Juda! voller Wuth?
Bist du der Schurke, der das Blut
Verkaufen wird? Gerechte Rache säume nicht —
Ihr Donner — Blitze, stürzet nieder —
Zermalmet diesen Bösewicht!
Von Euch wird einer mich verrathen:
Und dreimal sprach der Herr dies Wort.
Vom Geiz verführt verführt zu schwarzen Thaten,
Lief einer von dem Mahle fort;
Und dieser Eine — heil'ger Gott,
Ist Judas der Iskariot.

Die ganze, lange Darstellung die unter freiem Himmel vor sich geht, ist von einer Gewalt der Wahrheit, von einer Größe des Eindrucks, welche in jeder Seele lange und in unvergeßlicher Weise nachklingen. Wir haben Leute gesprochen, die hingekommen sind, um sich die Sache nur einmal flüchtig anzusehen und die so gefesselt wurden, daß sie sich nicht von ihrem Sitze zu erheben vermochten bis zum Schlusse des Spieles. Der schlichte Landmann und der Gelehrte, der andächtige Gläubige, wie der Künstler, der sich seine eigene Weltanschauung zu construiren liebt, — sie Alle stehen bei dem Passionsspiele unter dem Gewicht eines erhabenen Eindrucks, sie Alle fühlen, daß sie sich einer großen religiösen Wahrheit gegenüber befinden, die in ihrer fast erschütterndsten Wirkung an die menschliche Natur herantritt.

Und fragt man, wie ist es den einfachen Leuten von Oberammergau möglich, auf Gebildete und Ungebildete eine so gewaltige Wirkung auszuüben, so mag man theilweise Recht haben, wenn man den Grund hievon in der Beschäftigung jener Menschen sucht, die als Schnitzer von Heiligenbildern eine große Geschicklichkeit, einen weitverbreiteten Ruf haben; die eigentliche Lösung des wunderbaren Räthsels dürfte uns aber doch wohl gegeben werden in der glühenden Hingabe jener Menschen an die einmal gesetzte Aufgabe, in der nachhaltigen Begeisterung, in der inbrünstigen Andacht, die Generation um Generation dazu treiben, die heilige Schuld, mit welcher sie sich der Vorsehung verpfändet, abzutragen. Diese ausschließliche Hingabe, diese entsagungsvolle Andacht, diese nachhaltige Begeisterung sind zu allen Zeiten in weltlichen, wie in religiösen Dingen die Grundbedingungen großer Erscheinungen gewesen; sie müssen vorhanden sein zu jedem Siege, ob die Märtyrerkrone sein Symbol sei, oder die Lorbeerkrone.

Zur Tagesgeschichte.

* **Wien.** In dem Kirchlein auf dem Kahlenberge wird am 12. d. M., dem Jahrestage der Entsetzung Wiens durch Sobieski, das Erinnerungsfest an jenen Sieg gefeiert.

Bildhauer Fernkorn wird eine Statue des Erzherzogs Karl (keine Copie des Reitermonuments, wie das Gerücht mittheilt) stehend und in Lebensgröße für den Park in Weilburg bei Baden modelliren.

** (Neuestes Wiener Bonmont.) „Wer ist am glücklichsten in Wien?" — Der Stephansthurm, denn er hat kein Kreuz und wird von allen Seiten unterstützt."

Abend blieb sehr geräuschvoll. Man hörte überall sehr lebhafte Gespräche, in denen sich die Genfer mit großer Energie gegen den unter uns ausgestoßenen Annexionsruf erklärten, da dieser allein die Ursache des bedauernswerthen Mißverständnisses war. Ich höre, daß die französische Fahne durch die Genfer Behörde sorgfältig in den Kasten gepackt und einem Polizeicommissär übergeben worden ist, welcher sofort aufbrach, um sie ihrem Eigenthümer, dem Maire von Gex, in Gex selbst zuzustellen.

Die Aufschlüsse, welche die „Nation Suisse" gibt, lassen kaum daran zweifeln, daß die ganze Sache wenn nicht geradezu abgekartet, so doch durch die Maßnahmen der französischen Behörden selbst herbeigeführt war. Man hatte zuerst in Genf geglaubt, daß alle jene Franzosen, bei 500, welche aus dem gexer Gebiet hieher gekommen waren, um sich auf dem Dampfboote einzuschiffen, nichts Anderes als freie Spaziergänger waren, gekommen, um ihren Kaiser zu sehen und zu begrüßen. Dem war aber nicht so. Die Truppe war enrolirt, organisirt und bezahlt. Durch Subscription war das Geld zusammengeschossen worden, ja, die Präfectur des Departements de l'Ain selbst habe 500 Fr. hierzu ausgeworfen. Der Bürgermeister von Gex war eine Art Führer der Bande, welche Unruhe und Unordnung in ein benachbartes Land tragen sollte. Bei der Rückkehr von Thonon, in dem Hafen von Genf, ja, dicht am Landungsplatz, riefen diese Stimmen aus der Bande: „Es lebe der Kaiser!" Die confiscirte und bei der Hafen-Polizei aufbewahrte Fahne der Franzosen sollte noch an demselben Abend dem Bürgermeister von Gex zurückgegeben werden; derselbe schlug aber die Annahme unter dem Vorwande aus, daß sein Wagen zu klein sei. Am folgenden Tage wurde die Fahne nach Gex gebracht, von dem Bürgermeister aber von Neuem zurückgewiesen, „weil es nun Sache der oberen Behörden sei, dieselbe zurück zu fordern."

Italien.

Dieser Tage fand man in Mailand an mehreren Orten die nachstehende Anzeige an den Straßenecken angeschlagen: „Eine entsprechende Geldbelohnung demjenigen, welcher mit Bestimmtheit anzugeben weiß, wo sich gegenwärtig der Statthalter der Lombardei, Herr d'Azeglio, aufhält." Herr d'Azeglio ist nämlich nie in Mailand, nie an seinem Posten, er gibt also auch keine Audienz und erledigt kein Geschäft.

Das Neapolitanische Blatt „Iride" hat aus Potenza Nachrichten vom 23. August. In einigen Tagen wollte man 15,000 Mann mit 500 Pferden unter den Waffen haben. Eine Correspondenz der „Presse" aus Neapel vom 27. August meldet in dieser Beziehung nach directen Berichten aus der Basilicata, daß die Zahl der in die Armee getretenen Priester und Mönche bereits 2000 betrage. Unter dem Commando des Cavallerie-Offiziers Pisanti und des Venetianers Barons Donnaperna stehen 300 Berittene, und die Armee sei im Ganzen auf 22,000 Mann angewachsen. — Eine Correspondenz der „Opinion nat." aus Bagnara gibt eine Uebersicht der Truppenstellung Garibaldi's nach der Capitulation der Königlichen bei Piale. Danach stand Garibaldi mit der Division Cosenz zu Piani della Corona, Türr mit seiner Division zu Bagnara, Medici in Scylla, und Bixio, dessen Wunde sehr leicht war, in Reggio. — Der Militär-Commandant der Provinz Messina, Oberst Fabrizi, hat von Garibaldi folgende Depesche erhalten: „Palmi, den 25. Aug. 1860. Unser Marsch ist ein Triumph, die Bevölkerungen empfangen uns mit rasendem Jubel; die Königlichen Truppen lösen sich bei unserer Annäherung auf. G. Garibaldi."

Die letzten Nachrichten des „Journal des Débats" aus Neapel, 29. August Nachmittags, lauten: „Zu Diano, in der Provinz Salerno, sind 60 Notablen zusammengetreten und haben eine provisorische Regierung ernannt. Das 14. Linien-Regiment hat sich geweigert, auf Salerno zu rücken, indem es in Neapel zur Vertheidigung des Königs bleiben zu müssen erklärte. In verwichener Nacht (29. Aug.) desertirte eine Patrouille mit dem Wachtposten an den Thoren Capuana und Vicaria. Gestern erschienen bei Pianelli zwei Offiziere, die ihn warnten, sein Leben zu wahren, denn die Soldaten hätten ihn in Verdacht, er wolle den König verrathen und gehöre zu den revolutionären Comité's."

Der „NPZ." wird aus Rom, 30. August geschrieben: Die Landung Garibaldi's bei Reggio hat natürlich die Gemüther hier nicht wenig aufgeregt und die Revolution ermuthigt. Gleichwohl dürfte für die Stadt Rom selbst, auch bei weiterem Fortschreiten der Revolution, vor der Hand nichts zu fürchten sein. So lange die Franzosen hier bleiben — und sie haben noch nie im Ernst Anstalten zum Abzuge getroffen — ist die Ruhe in der Stadt nicht gefährdet; es wäre kindisch eine Besatzung von 8—10,000 Mann gegenüber einen partiellen Volksaufstand hervorrufen zu wollen. Nichtsdestoweniger ist das revolutionäre Comité nicht nur vollständig organisirt, sondern gibt auch zuweilen durch Maueranschläge Zeichen von seiner Existenz und es sind seine Mitglieder in ein Dunkel zu hüllen, das bisher allen Nachforschungen der Polizei zu trotzen gewußt hat.

Aus Ancona schreibt man der „Oest. Ztg.": Ueber den neulich gemeldeten Verrath der hiesigen Garnisons-Artillerie ist eine Untersuchung angestellt worden, aus der sich ergibt, daß drei Stücke des Wallgeschützes vernagelt waren. Der Plan war, in den Pulverthurm Feuer zu bringen und hiedurch die Besatzungsmannschaft, größtentheils österreichische Freiwillige, am 22. Aug. in die Luft zu sprengen. Durch einen hiezu gewonnenen Soldaten, der aber Reue fühlte, kam Lamoricière zur Kenntniß der Sache und ergriff sogleich jene Maßregeln, welche geeignet waren, die Verschwörung gründlich zu ersticken.—

Rußland.

Die „H.B.H." meldet aus Petersburg 2. September: Der Kaiser hat den vielfach ausgesprochenen Wünschen der Polen entsprochen und mittelst Ukas den Unterricht der polnischen Sprache in den öffentlichen Schulen, Gymnasien ꝛc. der Gouvernements Wolhynien, Kiew, Podolien ꝛc. genehmigt.

Die Eisenbahn von Petersburg nach Warschau soll im September der öffentlichen Benutzung für die Strecke von Petersburg nach Wilna, vielleicht auch weiter noch, übergeben werden.

Während Petersburg sich bisher sehr indifferent gegen die Ereignisse in Syrien verhielt und sogar ein (von uns gemeldetes) Kacki'sches Concert im Peterhöffer Hoftheater zum Besten der verunglückten Christen keine sonderliche Anziehungskraft ausübte, hat jetzt der Moskauer Klerus die Initiative ergriffen und eine Subscription unter seinen Mitgliedern eröffnet, an deren Spitze der Metropolit getreten ist und an der sich auch andere Personen betheiligen können. In dem betreffenden Aufruf heißt es: „Rußland hat Europa von den Leiden in Kenntniß gesetzt, welche die Christen des Orients von Seiten der Ungläubigen zu ertragen haben, und klüglich vorgeschlagen, Maßregeln gegen die noch größeren Calamitäten zu treffen, welche sie bedrohten. Europa hat auf diesen Rath nicht gehört und die traurige Voraussicht Rußlands hat sich bewahrheitet. Die Tage der Märtyrer der ersten Jahrhunderte des Christenthums sind für die syrischen Christen zurückgekehrt" usw. Die Subscription hat schon am Tage der Eröffnung 5000 R. ergeben, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß der Klerus schon in diesen Tagen die beträchtlichsten Zeichnungen gemacht haben wird. Der oben angeführte Satz, daß Rußland Europa avertirt und dieses ihm nicht Gehör geschenkt habe, scheint übrigens, wie der „Schl. Z." vom 26. geschrieben wird, ein Losungswort für die Presse zu werden und kehrt in fast allen Blättern wieder.

Türkei.

Nach den neuesten Nachrichten aus Montenegro, rüstet sich der Senatspräsident Mirko, Vater des jungen Fürsten Nikolaus, zum Kampfe gegen jene Nahien der Berda, welche zu der Türkei gehören, die aber seit 5 Jahren den Schutz des Fürsten von Montenegro genossen und hiefür die Steuern nach Cetinje entrichtet haben. Fürst Danilo hatte sich unter Garantie der russischen und französischen Consuln verbindlich gemacht, die Hälfte des Steuerbetrages an den Pascha von Scutari abzuführen, und die Pforte hatte auch wirklich den Fürsten Danilo als Steuereinnehmer bestätigt. Daß bis zur Stunde nicht ein Kreuzer in den türkischen Säckel abgeliefert wurde, ist selbstverständlich. Jetzt weigern sich die Stämme des Hochlandes, den jungen-Nikizza als ihren Schutzherrn anzuerkennen, und Mirko wird gegen sie die militärische Execution führen. — Die Fürstin Darinka, Witwe des Fürsten Danilo, wird strenge überwacht, denn Mirko befürchtet bei der großen Popularität dieser muthigen Frau einen Staatsstreich. Die intimsten Anhänger des verstorbenen Fürsten werden ihrer Aemter entsetzt oder verbannt.

Die „Times" bringt eine lange Zuschrift von einem englischen Kaufmann, der mit Syrien in Geschäfts-Verbindung steht, worin die Metzeleien als das Werk der türkischen Regierung und der Drusen dargestellt und die Gerüchte von maronitischen Zetteleien, die den Ausbruch veranlaßt hätten, für Verleumdung erklärt werden. Einige Drusen oder moslemitische Führer hätten mittelst gefälschter Briefe, in denen ein vorgeblicher Plan der Christen zur Herbeirufung der Franken und Ausrottung aller Nichtchristen enthüllt wurde, den Fanatismus all ihrer Stammgenossen entflammt und auch die Metualis, so wie andere Stämme mit sich fortgerissen. (Ein neuer Beweis für bekannte Wahrheiten.)

Asien.

Dem Reuter'schen Telegraphen-Bureau wird aus Bombay vom 8. Aug. gemeldet: Sir Henry Ward ist am 2. d. Mts. zu Madras an der Cholera gestorben. Er war erst kürzlich an Stelle Sir C. Trevelyan's (der in Folge seines Protestes gegen die Einkommensteuer seine Entlassung erhielt) zum Gouverneur von Madras ernannt worden. Er stammte aus Hertfordshire und hat verschiedene diplomatische und politische Posten bekleidet. So war er bevollmächtigter Minister in Mexico; von 1846 bis 1849 diente er der Regierung als Secretär der Admiralität. Von 1849 bis 1855 bekleidete er den Posten eines Lord-Obercommissarius der Jonischen Inseln, wo seine terroristische Strenge gegen die Mißvergnügten ihm viele Feinde machte. Größern Beifall erwarb er sich als Gouverneur und Obercommandant von Ceylon, wo er den (sehr unpopulären) Lord Torrington ablöste. Sir H. Ward war auch Besitzer des „Weekly Chronicle" von dessen Gründung bis 1849 und betheiligte sich sehr an Eisenbahn-Unternehmungen; im Unterhause saß er eine Reihe von Jahren für St. Alban's und für Sheffield. Seine Parteifarbe war liberal. In einem Calumnie-Processe sind seltsame Enthüllungen über die Art der Steuererhebung im Königreiche Audh an's Tageslicht gekommen.

Die neuesten Berichte aus Japan reichen bis zum 26. Juni. Zwischen den Japanesen, Engländern und Franzosen hatte sich ein sehr lebhafter Verkehr herausgebildet, da die englischen und französischen Truppen in China ihre meisten Bedürfnisse aus Japan bestreiten, auch 4000 Pferde von dort bezogen hatten. Nachdem in Schanghai der Rebellen wegen das Theegeschäft in Stocken gerathen, wurde Thee aus Japan eingeführt, und die Folge davon war, daß die Waare in Kanagawa aufschlug. Vier Schiffe waren von dort nach England ausgelaufen, mit Thee, Rohseide und anderen japanischen Producten, die in unglaublich großen Massen zu haben waren, befrachtet. Die Bevölkerung von Kanagawa war in Folge dieses Verkehrs auf das Dreifache gestiegen. Die commerciellen Classen, Beamten und höheren Stände begünstigten diesen Verkehr mit den Ausländern, wogegen die niedrigeren Classen an ihren alten Vorurtheilen hangen und über die Vertheuerung der Lebensmittel bittere Klage führen. Reis und Weizen dürfen nicht ausgeführt werden, wogegen die Mehlausfuhr vollkommen frei ist. Mexicanische Halb-Dollars werden nicht angenommen, wohl aber ganze Dollars. Städte, die etwa 45 deutsche Meilen von Kanagawa entfernt lagen und 8- bis 10,000 Einwohner zählten, sollen durch Erderschütterungen verschlungen worden sein. Einzelne Stöße waren auch in Kanagawa verspürt worden. In verschiedenen Theilen des Landes hatten sich Missionare niedergelassen.

Amerika.

Der Prinz von Wales verließ Quebek am Morgen des 23. August. Beim Salut wurden vier Matrosen an Bord der feuernden Schiffe in die Luft gesprengt. — Nicaragua hatte bis zum 25. Aug. noch nichts gegen Walker's Invasion gethan.

In diesem Herbste findet in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine neue Präsidentenwahl statt, für welche die Parteien bereits die umfassendsten Vorbereitungen treffen. Die Wahlkämpfe werden diesmal um so hartnäckiger und erbitterter sein, als die Sclavenfrage, der Erisapfel zwischen dem Süden und dem Norden, durch den Aufstand in Harper's Ferry und durch die Vorgänge im Congreß wieder sehr in den Vordergrund gerückt ist. Es sind bereits drei Parteien, welche bei der Präsidentenwahl eine hervorragende Rolle spielen: die republikanische, die demokratische und die unionistische oder constitutionelle. Die beiden ersten dürften an Stärke so ziemlich einander gleich sein, während die dritte sich mit keiner derselben messen, wohl aber den Ausschlag geben kann, wenn sie sich auf die eine oder andere Seite hinneigen sollte. Alle drei haben bereits ihre Programme und ihre Candidaten für den Präsidentenstuhl aufgestellt. Die republikanische Partei, welche sich erst seit etwa sechs Jahren, vorzugsweise aus der alten Whigpartei, gebildet hat, ist die Hauptgegnerin der Sclaverei und aller damit zusammenhängenden Einrichtungen. Ihr Programm, welches bei der großen Wahlversammlung zu Chicago am 16. Mai festgestellt wurde, nimmt die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten als Ausgangspunkt, und spricht sich dahin aus, daß nach der Verfassung weder dem Congreß noch den Territorialgesetzgebungen das Recht zustehe, der Sclaverei in irgend einem Staate „ein gesetzliches Dasein" zu verleihen. In Bezug auf den Tarif verlangt sie genügenden Schutz für die einheimische Industrie (Schutzzollsystem). Sie ist ferner gegen jede Aenderung der Heimatsgesetze, durch welche die Rechte der neuen Einwanderer verletzt und verkürzt werden könnten. Sie verlangt vielmehr die vollkommenste Gleichstellung aller Classen von Bürgern. Diese letzte Bestimmung hat, nach der Ansicht der „Don. Z." offenbar einen Theil der Deutschen in den Vereinigten Staaten veranlaßt, sich der republikanischen Partei anzuschließen. Ihr Hauptsprecher ist Karl Schurz, der auch bei der Versammlung in Chicago eine Rolle spielte. Der Präsidentscandidat dieser Polizei ist der schon oft erwähnte Abraham Lincoln aus Illinois, welcher zu der in Nordamerika so häufig vorkommenden Classe von Männern gehört, die Alles, was sie sind, ihrer eigenen Anstrengung verdanken: selbstgemachte Männer, wie sie die Amerikaner nennen. Als Vice-Präsident ist von der republikanischen Partei Hannibal Hamlin, Senator und Sachwalter aus Paris im Staate Maine, aufgestellt worden. Er ist, ebenso wie Lincoln, 1809 geboren, und wird als ein fähiger Mann geschildert. Zur Zeit stehen die Aussichten für die republicanische Partei ziemlich günstig, was zum Theil den Gebrechen der gegenwärtigen demokratischen Verwaltung beizumessen ist. Dagegen droht die demokratische Partei, welche in den Sclavenstaaten ihre Hauptstütze hat, mit der Abtrennung des Südens für den Fall, daß ihre Gegner zur Gewalt gelangen sollten. Diese Drohung ist aber schwerlich ernsthaft gemeint. Man wird sich gewiß auf beiden Seiten hüten, schließt die „Donau Ztg.," die Dinge auf die Spitze zu treiben, weil man einsehen muß, daß ein Bruch zwischen dem Süden und Norden das Signal zum Bürgerkrieg, zur Anarchie und das Ende der Republik sein würde.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 6. September. Schlußcourse: 3perz. Rente 67.95. — $4^1/_2$perz. 97.50 coup. detaché. — Staatsbahn 475. — Credit-Mob. 682. — Lombarden 470. — Oesterr. Kredit-Actien 350. — Haltung matt, wenig Geschäft. — Consols mit $93^1/_2$ gemeldet.

Lemberg, 4. September. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 226 Stück Ochsen, und zwar aus Bóbrka 3 Bandeln, à 6, 16 und 13 Stück, aus Dawidów 3 Bandeln à 6, 8 und 36 Stück, aus Rozdól 5 Partien zu 24, 32, 17, 16 und 16 St., aus Wybranówka 13, aus Złoczow 16 und aus Szczerzec 7 Stück. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte 217 St. für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 310 Pfd. Fleisch und 36 Pfund Unschlitt wiegen mochte, 54 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 390 Pfd. Fleisch und 80 Pfd. Unschlitt schätzte, 77 fl. 50 kr.

Krakauer Cours am 7. September. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl österr. Währung fl. poln. 346 verlangt, 340 bezahlt. — Preuß Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler $75^1/_2$ verlangt, $74^1/_2$ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. $133^1/_2$ verlangt, $131^1/_2$ bez. — Russische Imperials fl. 10.95 verl., 10.75 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.70 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.32 verl., 6.22 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.36 verl., 6.26 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. $100^3/_4$ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung $86^1/_2$ verl., $85^1/_2$ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 70 verlangt, 69 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währung 77 verlangt, 76 bez. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 162 verl., 160 bez.

Neueste Nachrichten.

Der König von Neapel hat am 6. September (Donnerstag), Abends 8 Uhr, seine Hauptstadt verlassen und sich nach Gaëta eingeschifft. So meldet eine in Florenz eingetroffene Depesche aus Neapel vom 6. d. Abends. Garibaldi war in Cava. La Cava liegt auf dem Wege von Salerno nach Nocera, von wo die Eisenbahn nach Neapel führt. Nach dieser Depesche kann Garibaldi am Donnerstag Abend sehr leicht in Neapel eingetroffen sein und so hätte er sein Wort allerdings ganz genau gehalten, denn bekanntlich meldete er dem Revolutions-Comité schon vor einigen Tagen, daß er in der Nacht vom 6. bis 7. September in Neapel eintreffen werde.

Im Nachstehenden stellen wir die seit Freitag Abend eingetroffenen telegraphischen Depeschen aus Italien zusammen.

Turin, 5. Septemb. Gestern Morgens überreichte Winspeare dem Könige in einer Audienz seine Kredenziale als Nachfolger Canofari's, er war in Begleitung des Legationssekretärs de Martino, Sohn des Neapolitanischen Ministers. Der Graf von Syrakusa reist heute nach Florenz. In Toscana findet große Truppenbewegung statt; die Wachposten wurden der Nationalgarde übergeben.

Turin, 7. September. Ein Leitartikel der heutigen „Opinione" erklärt: Daß Piemonts zuwartende Politik die Absicht, Oesterreich finanziell zu Grunde zu richten, in sich begreift. Aus Florenz wird dem genannten Blatte geschrieben, daß die vereitelte Expedition nach dem Römischen von Mazzini angeordnet, von Bertani organisirt war, und daß sie Guerazzi zum Diktator von Rom ausgerufen hatte. Garibaldi publicirt in den eroberten Theilen des neapolitanischen Reiches das piemontesische Statut. Weiter schreibt die „Opinione": Die Aufregung in den Marken und Umbrien, welche täglich wächst, die mititärischen Dispositionen Lamoricières, machen die Concentration der piemontesischen Truppen an der päpstlichen Grenze nöthig und beschleunigen die Lösung der Krisis. Piemont werde hierbei eben so vorsichtig als energisch vorgehen.

Genua, 5. September. Ein von Turin eingetroffenes Infanterie-Regiment hat sich hier eingeschifft. Die Garnison von Brescia wurde in das Lager von Montechiaro geschickt. Zu Bologna wurde ein Kloster und eine Kirche zu Kaserne und Magazine verwendet.

Eine tel. Depesche der „AAZ." aus Genua, 4. Sept. meldet: Eine europäische Macht (?) hat bei der sardinischen Regierung so entschiedene Schritte gethan, daß die Truppeneinschiffung nach Neapel sofort unterbrochen und auch den abgegangenen der Befehl ertheilt werden mußte, in Neapel nicht an das Land zu steigen. Sie erhalten eine andere Bestimmung. (Die Redaction der AAZ. fügt hinzu: So wird uns gemeldet. Ob und in wiefern diese Nachricht gegründet ist, müssen wir vorerst dahingestellt sein lassen.)

Der Minister Farini hat sich entschieden geweigert nach Neapel zu gehen. Ein Vorrücken gegen den Kirchenstaat ist eine festbeschlossene Sache (?).

Paris, 6. September. Der heutigen „Patrie" zufolge hat sich Garibaldi am 5. d. in Salerno ausgeschifft. Andere Corps sollten am 6. zu ihm stoßen. Man erwartet für den 7. eine Schlacht zwischen Nocera und Salerno, wo die Armee Boscos mit dem Könige eine feste Stellung eingenommen hat.

Neapel, 3. Sept. Das Revolutionscomité hat auf Garibaldis Anzeige, daß er am 7. Abends eintreffen und die Dictatur übernehmen werde, beschlossen, die Stadt drei Nächte hinter einander zu illuminiren. Zwei neue piemontesische Kriegsschiffe sind heute auf der Rhede erschienen.

Neapel, 4. Sept. Garibaldi hat dem Revolutionscomité geschrieben, daß er sich um Cavour gar nicht bekümmere und vom Volke allein die Dictatur verlangen werde.

Livorno, 7. September. Nach Berichten aus Neapel ist die Brigade Calvarelli zu Garibaldi übergegangen. General Bosco hat gebeten, aus Gesundheitsrücksichten das Lager verlassen zu dürfen. Das Ministerium hat dem Könige ein Memorandum vorgelegt, welches sich gegen die Absendung der Flotte nach Triest (?) ausspricht. Einem Gerüchte zufolge würde der König vor seiner Abreise die Truppen ihres Eides entbinden.

London, 7. September. Der heutigen „Daily-News" zufolge werden die für Garibaldi bestimmten englischen Freiwilligen nächste Woche abgehen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 7., 8. und 9. September 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Karl von Korzeniowski aus Szczawnica. Joseph Baron Baum aus Kopytówka. Franz Joseph Schaffgotsch aus Wildschütz. Leon Tetrzewiński aus Warschau. Eduard Freiherr v. Beust aus Gyöngös. Georg Kulczycki aus Krzeplin. Wenzel Jablonowski aus Petersburg. Joseph Szysko, Walerian Iwański und Titus Piotrowski aus Rußland. Anastasy Jawornicki aus Dembina. Alexander Skrzyński aus Kobylanki. Ferner die Herren: v. Platonow, kais. russ. geh. Rath, aus Polen. Adolph Graf Pejacewitz, k. k. Kämmerer, aus Slavonien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Rodkiewicz nach Lemberg. Ladislaus Bobrowski, Jakob Dick und Anton Szyszkiewicz nach Rußland. Ludwig Skrzyński nach Nozdzia. Victor Wojciechowski nach Dąbrowa. Franz Pilchowski, Romuald Wernicki, Stanislaus Rozadowski und Thadäus Władyczański nach Warschau. Joseph Gryczmański nach Mikluszowice. Titus Peszyński nach Kobylany. Jos. Szymański nach Strzelce. Ladislaus Skrzyński nach Sanok. Franz Ogrodowicz, Adolph Graf Zedlitz und Roman Bieczyński nach Polen. Joseph Zapalski nach Węgrzynowice. Nikolaus Graf Grochowski, Hipolit Czajkowski, Ferdinand Hosch und Ignatz Soldraczyński nach Wien. Ladislaus Fürst Czartoryski nach Krzeszowice. Alexander Baron Lewartowski nach Rzeszów. Titus Piotrowski nach Breslau. Ignaz Ritter v. Kulczycki nach Rzeplin. Ferner die Herren: Stokloszyński, Dechant, nach Mikluszowice. Paul Kosiński, k. k. Kreisvorsteher, nach Wien. Franz Münzer, Domherr, nach Breslau. Anton Graf Chamarl, k. k. Rittmeister, nach Neuhaus.

Amtsblatt.

N. 4074. **Edict.** (2054. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Jaworski und dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben und die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Aerars die Eheleute Joseph und Sofie Jaworski wegen Löschung der über Bukowiec haftenden Erklärung des Joseph Mżkulski — Lastenpost 12 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verfahren auf den 17. October 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten und dessen allfälligen Erben und Rechtsnehmer unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 8. August 1860.

Z. 9041. **Edict.** (2057. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Tarnów wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten ob den ehemals dem Michael Grafen Tarnowski gehörigen Gütern Chorzelów sammt Attin. Tarnower Kreises intabulirten Gläubigern, als: 1. Franz Cieszanowski, 2. Johann Liebensfeld, 3. den Erben des Anton und Salomea Małachowskie letzteren geb. Popiel als: Adam, Anton, Ignatz und Franz Małachowskie, 4. Konstantia Potocka erstverehelichte Małachowska und zweitverehelichte Potkańska, eigentlich deren Erben als Marianna Wilżyna geb. Potocka und Franciska Sadowska geborne Potocka so wie deren unbekannten Erben, 5. Johann Reiss, 6. Onufrius Górski, 7. Thomas Spychajewski, 8. Michael Gizowski, 9. Sophie Jełowicka geborne Wybranowska, 10. Anton Felix Ulrich, 11. Thomas Wojtałowicz, 12. Johann David Heissler oder Hessler, 13. N. Wójcinska oder Wojcicka, 14. die Nachlaßmasse nach Thomas Tuppo und dessen Erben, 15. Stanislaus Kropiwnicki, 16. Alexander und Katharina Przybylskie, 17. Konstantin Maśnicki Dowbor oder Dobor, 18. Rosalia Tarnowska und Melania Scipio, 19. Ignatz Romanowicz, 20. den ehemaligen Grenzkämmerer Bilanski oder Bielański eventuell dessen Erben, 21. den Erben des Adam Kowalski nämlich Katharine Kuźmiarska und Katharine Gertrude Salomea Kowalska geb. Kowalska, 22. Thekla Pragłowska, 23. Simon Moraczewski, 24. Adalbert, Leon, Kajetan Olszewskie Ludowika Salomea Skrochowska geborne Olszewska, 25. Josef Miazga, 26. Johann Potocki, 27. Ignatz Szymański oder Szumański, 28. Hieronim Sadowski, 29. Marianna Grabińska geborne Wisłocka und deren Erben Ursula Grocholska geborne Wisłocka in Sułdakowice Gouvernement Kamieniec in Rußland und Stanislaus Wisłocki, 30. Anna Eleonora Fels, 31. Stanislaus Marcinkowski, 32. Stanislaus de Puget Puszet, 33. Johann Grabiński oder Grabieński, 34. den Erben nach Josef Wysocki, 35. Peter Ogonowski, 36. Anna Pieniążek geb. Osolińska bezüglich deren Erben Johann Pieniążek und dessen Erbin Pauline Pieniążek verehelichte Suchorzewska, 37. Franz Dębicki, 38. Marianna Gräfin Borkowska geborne Trembińska, 39. N. Elkan de Elkansberg, 40. Stanislaus Herzberg, 41. Franz Czerwiński, 42. der Masse des Benedikt Trembecki und dessen Erben, 43, Stanislaus Schmidt, 44. Ignatz Gumiński, 45. Simon Szymański, 46. Josef Małachowski, 47. den Erben und Rechtsnehmern nach Kasimir Bogucki als Valentin Bogucki und Susanna Bogucka geborne Petrowicz und 48. dem Johann Nepomuk Sawicki, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß an die Ersteher der besagten Güter und bezüglich Rechtsnehmer derselben, als: Fr. Elisabeth Gräfin Tarnowska geb. Wysocka, Frau Christine Wesołowska geborne Trylska und Herr Stanislaus Waguza die Eigenthumsdecrete rücksichtlich jener Güter nach geschehener Ausweisung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse ausgefolgt werden

Da der Aufenthaltsort der betreffenden Gläubiger unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, denen der betreffende so wie die künftigen Bescheide zugestellt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 6. August 1860.

N. 11241. **Edykt.** (2062. 1-3)

Na skutek prośby małżonków Mikołaja i Tekli Opidowiczów de präs. 2. Maja 1859 do Nr. 6798 polecił c. k. Sąd krajowy uchwałą z dnia 26go Lipca 1859 do Nr. 6798 urzędowi hypotecznemu aby na podstawie kontraktu kupna i sprzedaży między Franciszkiem i Wojciechem Uznańskiem, tudzież Antoniną z Uznańskich Gałdzińską jako sprzedającemi, a ma'żonkami Opidowiczami jako kupującemi na dniu 4. Maja 1858 zawartego, małżonków Mikołaja i Teklę Opidowiczów jako właścicieli zapisanych w głównéj księdze hyp. Gm. V. vol. nov. 5 pag. 552 n. 14 här. na imię Franciszka i Wojciecha Uznańskich i Antoniny z Uznańskich Gałdzińskiéj $^{8}/_{30}$ części z połowy realności pod Nr. 646 Gm. V. daw./454 dziel. I. now. w Krakowie położonéj, zaintabulował.

O czem niewiadomy z pobytu Wojciech Uznański do rąk mianowanego mu kuratora adwokata p. Dra Balko, któremu p. Dr Biesiadecki na zastępcę jest nadany i obecnym edyktem zawiadomiony zostaje.

Kraków, dnia 20. Sierpnia 1860.

N. 4783. **Edict.** (2055. 1-3)

Vom Krakauer k. k. städt. delg. Bezirksgerichte wird der Johanna Nagajska geb. Milkowska hiemit bekannt gemacht, es habe Josef Kacerz Namens seiner Ehegattin Angela Ludowika (2 N.) Kacerz so wie als Vormund der mind. Kinder der Elisabeth de Stolińskie Kacerzowa um Todeserklärung derselben hiergerichts angesucht.

Da Johanna Nagajska geb. Milkowska seit mehr als 30 Jahren dem Leben und Wohoorte nach unbekannt ist, so wurde derselben Advokat Dr. Kucharski mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler zum Curator bestellt und es wird so nach Johanna Nagajska geb. Milkowska aufgefordert, binnen einem Jahre vor diesem Gerichte persönlich zu erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, widrigens auf wiederholtes Einschreiten der Bittsteller ohne weiteres zu deren Todeserklärung geschritten werden wird.

Krakau, am 20. August 1860.

N. 5019. **Edict.** (2053. 1-3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Fr. Antonina Walter geb. Wielogłowska der Fr. Johanna Amalia Tomaszewska und der HH. Stanislaus und Franz Longschamps bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Neu-Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 52 pag. 1, 2, 4, 10, 12, 14, 15, 16 vorkommenden Antheile der Güter Świdnik sammt Zugehör Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 16. Juni 1855 Z. 4482 für obige Guts-Antheile definitiv ermittelten, bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 21452 fl. 25 kr. ö. W., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 27. October 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 20. August 1860.

N. 10141. **Edict.** (2079. 1-3)

Das Tarnower k. k. Kreisgericht gibt kund: Es werde zur Hereinbringung der durch Vanda Kamla wider Fr. Marie Wolf mit Urtheil des bestandenen Tarnower Magistrats ddto. 22. Mai 1854 Z. 594 ersiegten Summe 3000 fl. CM. oder 3150 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen vom 1. Jänner 1848, Executionskosten pr. 6 fl. 25 kr. CM., 7 fl. 32 kr., 27 fl. 30 kr. und 18 fl. 79 kr. ö. W. die executive Feilbietung der in Tarnów Vorst. Zawale unter CN. 30 gelegenen aus Gebäuden und Grundstücken bestehenden, der Fr. Maria oder Marianna Wolf gehörigen Realität bewilliget, welche in einem Termine, u. z. am 19. October 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Als Ausrufspreis wird den Schätzungswerth pr. 13794 fl. 65 kr. ö. W. als Vadium den Betrag von 1000 fl. ö. W. bestimmt.

Im obigen Termine wird zwar die frägliche Realität auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis hintangegeben werden, welcher zur gänzlichen Befriedigung der Forderung der Fr. Vanda Kamla sammt Nebengebühren hinreichen wird.

Die übrigen Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 16. August 1860.

N. 7973. **Lizitations-Ankündigung.** (2065. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Verz.-Steuer vom Weine- und Fleischverbrauche nach der III. Tarifsclasse auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 die öffentliche Licitation abgehalten werden wird:

1. In dem aus den Orten Kalwarya, Brody mit Solca, Barwałd górny, Wysoka, Stryszów Zakrzów gebildeten Pachtbezirke am 20. September 1860 Vormittags. Ausrufspreis für obige Zeitdauer vom Weine . . 227 fl. 40 kr.
   vom Fleische . . . . 865 fl. 21 kr.
   Zusammen . . 1092 fl. 61 kr.
   und das Vadium 110 fl.
2. In dem aus den Orten Myslenice, Jawornik, Stróża, Trzebonia und Pcim gebildeten Pachtbezirke am 20. September 1860 Nachmittags. Ausrufspreis vom Weine . . . 230 fl. 73 kr.
   vom Fleische . . . . 1093 fl. 40 kr.
   Zusammen . . 1324 fl. 13 kr.
   und das Vadium 133 fl.
3. In dem Pachtbezirke bestehend aus den Orten: Kenty, Witkowice, Porąbka, Międzybrodzie, Pisarzowice, Starawieś górna und Osiek am 21. September 1860 Vormittags. Ausrufspreis für obige Zeitdauer vom Fleische 2270 fl. 71 kr. und das Vadium 228 fl.

Schriftliche Offerte sind bis zum Tage vor der Licitation hieramts versiegelt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei dieser Finanz-Bezirks-Direction, sowie bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Kalwarya und Saybusch eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 31. August 1860.

N. 11873. **Edict.** (2058. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Daniel Żelechowski, Eva Zelechowska und Julie Brajczewska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß aus der Urbarial-Entschädigung der Güter Rzeszotary zu ihren Gunsten 14940 fl. in G.-E.-Obligationen sammt Coupons und 50 fl. $36^{1}/_{2}$ kr. ö. W. im Baaren im hiergerichtlichen Depositenamte erliegen.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort der genannten Personen unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zur Wahrung ihrer Rechte ihnen einen Curator in der Person des hiesigen Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Advokaten Dr. Rosenberg bestellt, welchem auch die weiteren Bescheide zugestellt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 22. August 1860.

N. 8508. **Edict.** (2074. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte, wird der Frau Ludowika de Chwalibogowskie Kałuska, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Hrn. Alexander Brzesciański wider die Erben nach Leo Chwalibogowski zur Befriedigung der Forderung pr. 5000 fl. CM. s. N. G. die executive Schätzung der Realität Nr. 486 Gde. IV. in Krakau mit dem h. g. Bescheide vom 9. Jänner 1860 Z. 17273 bewilligt und die Ergänzung des dießfälligen vorgelegten Schätzungs-Actes mit dem h. g. Bescheide vom 17. Juli 1860 Z. 8508 dem h. o. Notar Hrn. Dr. Martin Strzelbicki auf Grund und Boden jener Realität unter Zuziehung der ernannten Schätzleute angeordnet und hierzu die Tagsatzung auf den 6. October 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt.

Wovon Frau Ludowika de Chwalibogowskie Kałuska, zu Handen derselben, auf ihre Gefahr und Kosten in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Balko mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Witski aufgestellten Curators und mittelst gegenwärtigen Edicts mit dem Beisatze verständigt wird, daß jene Bescheide ihrem ernannten Curator zugestellt worden sind.

Krakau, am 5. September 1860.

Z. 3155. **Kundmachung.** (2068. 2-3)

Vom Magistrate der k. Kreisstadt Rzeszów wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der St. Matheus-Pferdemarkt heuer im Orte Rzeszów am 24. September beginnen und am 28. September endigen werde.

Rzeszów, am 3. September 1860.

Wiener - Börse - Bericht

vom 7. September.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60.50	61.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	76.60	76.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	65.—	65.50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	57.50	58.—
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	123.25	123.75
„ 1854 für 100 fl.	89.—	90.—
„ 1860 für 100 fl.	89.50	91.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	92.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl. .	87.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	66.50	67.50
von Tem. Ban., Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	65.—	66.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.—	67.—
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl. .	64.—	65.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . . pr. St.	755 —	760 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	175.60	175.80
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	540 —	545.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. . . .	1826 —	1828.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	245.50	246.60
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. . .	183.50	184.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM. .	114.50	115.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	137.—	139.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	156.—	156.50
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	390 —	395.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	150 —	160.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	360.—	365.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	320.—	325.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. — 6jährig zu 5% für 100 fl. .	100.—	100.50
der Nationalbank auf CM. — 10jährig zu 5% für 100 fl. .	98 —	98.50
der Nationalbank auf CM. — verlosbar zu 5% für 100 fl. .	89.80	90.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. — 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.50	85.75
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	85.—	85.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	106.75	107.25
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM. . . .	97.—	97.05
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M. . . .	109.—	110.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	82.—	82.50
Salm zu 40 „	37.25	37.75
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „	36.—	36.50
Windischgrätz zu 20 „	23.25	23.75
Waldstein zu 20 „	25.50	26.—
Keglevich zu 10 „	13.50	14.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	113.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 2% . .	—.—	113.40
Hamburg, für 100 M. B. 2%	99.60	99.60
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	—.—	131.75
Paris, für 100 Franken 3½%	52.50	52.60

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten . . .	6 fl. —33 Nkr.	— fl. —— Nkr.
„ vollwichtige Duk. . . .	6 fl. —33 „	— fl. —— „
Kronen	18 fl. —20 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. —63 „	10 fl. 60— „
Ruß. Imperiale	10 fl. —90 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
9	2	325‴ 67	12 0	74	West stark	heiter mit Wolken		8·9	14'5
	10	26 93	8·3	76	„ „	„			
10	6	28 20	5 4	82	„ „				

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 3027. civ. **Kundmachung.** (2059. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird über Einschreiten des Herrn Adam Dr. Morawski de praes. 16. Mai 1860 im ferneren Executionswege des schiedsrichterlichen Spruches vom 6. Februar 1849 zur Befriedigung der vom Herrn Florian Łysogórski wider Herrn Ignaz Franz 2 N. Dobrzyński ersiegten und gegenwärtig dem Herrn Adam Dr. Morawski als Zessionär des Herrn Florian Łysogórski gehörigen Forderung per 856 fl. C.-M. oder 898 fl. 80 kr. österr. Währ. s. N. G., von welcher Forderung der bereits aus der Urbarial-Entschädigung mit 74 fl. $31^2/_4$ kr. C.-M. zugewiesene Betrag in Abschlag zu bringen ist, die executive Feilbietung der dem Schuldner Herrn Ignaz Franz 2 Namen Dobrzyński laut Hauptbuch 222. S. 324 Eig. Post 8 gehörigen Hälfte des im Neu-Sandecer Kreise befindlichen Gutes Jastrzębia bewilligt, welche hiergerichts in zwei Terminen d. i. am 13. September 1860 und am 11. October 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags und dieß unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth per 24.557 fl. 35 kr. Conv.-M. oder 25.785 fl. $46^1/_4$ kr. österr. Währung angenommen, unter welchem diese Gutshälfte in den ersten zwei Terminen nicht verkauft werden wird.
2. Diese Gutshälfte wird per Pausch und Bogen mit Ausschluß der für dieselbe ermittelten und bereits zugewiesenen Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen verkauft.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor Beginn der Licitation den Betrag per 2600 fl. österr. Währ. als Vadium entweder im Baaren oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditsanstalt oder endlich in öffentlichen Schulverschreibungen mit den noch nicht fälligen Coupons und Talon, welche nach dem letzten in der „Wiener Zeitung" enthaltenen Course, jedoch nicht über den Nennwerth als Angeld werden angenommen werden, zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen; — dieses vom Käufer erlegte Angeld wird in gerichiliche Verwahrung übernommen, dagegen das Angeld der übrigen Mitbietenden denselben gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
4. Der Meistbietende ist verbunden, binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des ihm zugestellten Bescheides, mittelst dessen der Act der Feilbietung zu Gericht angenommen werden wird, den dritten Theil des Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet, dagegen das in Obligationen erlegte Vadium dem Käufer nach Erlag des dritten Theils des Kaufpreises im Baaren zurückgestellt werden wird. Gleichzeitig wird der Käufer verbunden sein, über die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises einen rechtsförmlichen, mit der erforderlichen Stempelmarke versehenen Schuldschein auszufertigen und dem Gerichte vorzulegen.
5. Gleich nach dem Erlage des ersten Drittheils des Kaufpreises und des Schuldscheines über die übrigen zwei Drittheile, wird die erkaufte Gutshälfte dem Meistbietenden auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret für denselben ausgefertigt und derselbe als Eigenthümer der erkauften Gutshälfte intabulirt, zugleich aber werden alle auf dieser Gutshälfte versicherten Lasten mit Ausnahme jener, welche der Käufer nach der 7. Feilbietungsbedingung zu übernehmen verbunden ist, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6. Der Käufer ist verbunden, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der erkauften Gutshälfte von den bei ihm zu belassenden $^2/_3$ Theilen des Kaufpreises die 5% Zinsen in halbjährigen decursive zu leistenden Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen; gleichzeitig mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes werden daher auch die restirenden zwei Drittheile des Kaufpreises mit der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen, so wie auch die zu Folge der Absätze 7, 8 und 10 zu übernehmenden Verpflichtungen des Käufers zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypothekargläubiger und des Gutseigenthümers im Lastenstande der fräglichen Gutshälfte intabulirt werden.
7. Der Käufer wird verbunden sein, die bei ihm belassenen $^2/_3$ Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der ihm zuzustellenden Zahlungsordnuug nach dem Inhalte derselben auszuzahlen, oder mit den auf den Kaufpreis gewiesenen Gläubigern ein anderweitiges Uebereinkommen zu treffen und sich binnen 30 Tagen hierüber vor Gericht auszuweisen; zugleich wird derselbe verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Aufkündigungstermine die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maß des Kaufpreises auf Rechnung desselben zu übernehmen.
8. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes wird der Käufer verbunden sein, von der erkauften Gutshälfte alle landesfürstlichen Steuern und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem zu tragen; ebenso hat der Käufer alle nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessenden Gebühren aus Eigenem zu berichtigen
9 Falls diese Gutshälfte in den ersten zwei Terminen nicht um oder über den Schätzungswerth verkuuft werden sollte, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 dee Gerichtsordnung und des Hofdecretes vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger behufs Feststellung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 11. October 1860 um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze angeordnet, daß die Nichterscheinenden so angesehen werden würden, als wenn sie der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigetreten wären.
10. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen, und namentlich den im 5., 6. und 8. Absatze enthaltenen nicht nachkommen sollte, so wird auf Verlangen eines oder des anderen Gläubigers oder des Schuldners die Relicitation der fräglichen Gutshälfte ohne eine neuerliche Schätzung nach §. 433 der Gerichtsordnung auch unter dem Schätzungswerthe in einem einzigen Termine ausgeschrieben und abgehalten werden, und der vertragsbrüchige Käufer haftet für allen hieraus entstehenden Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen sonstigen Vermögen.
11. Den Kauflustigen steht frei, den Tabularauszug, den Schätzungsact und das öconomische Inventar der zu verkaufenden Gutshälfte in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.
12. Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen der dem Wohnorte nach unbekannte Gläubiger Florian Amandus Janowski, so wie alle jene Gläubiger, welche erst nach dem 30. April 1860 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangen sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, zu Händen des Herrn Advocaten Dr. Micewski, welcher denselben mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Bersohn zum Curator bestellt wird, und durch Edicte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 16. Juli 1860.

N. 3027. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszem w skutek podania P. Adama Morawskiego z dnia 16. Maja 1860 w dalszym ciągu egzekucyi wyroku Sądu polubownego z dnia 6go Lutego 1849 sprzedaż przymusową publiczną połowy dóbr Jastrzębia w obwodzie Sandeckim położonych w księgach krajowych dom. 222 pag. 324 n. 8 här. wpisanych W. Ignacego Franciszka 2ga imion Dobrzyńskiego własność stanowiących, na zaspokojenie pretensyi przez p. Floryana Łysogórskiego przeciw p. Ignacemu Franciszkowi dwojga imion Dobrzyńskiemu wywalczonéj, na teraz p. Adama Morawskiego jako cesyonaryusza p. Floryana Łysogórskiego własnéj w kwocie 856 złr. mk. albo 898 złr. 80 kr. w. a. wraz z przynależytościami od któréj to pretensyi ma się odciągnąć kwota 74 złr. $31^2/_4$ kr. mk. z wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przyznana. Sprzedaż ta publiczna odbędzie się w dwóch terminach, t. j.: 13. Września i 11. Października 1860 w każdym razie o godzinie 10. przedpołudniem i to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywoławczą stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa połowy dóbr Jastrzębia w kwocie 24557 złr. 35 kr. mk. lub 25,785 złr. $46^1/_4$ kr. w. a. niżéj któréj te dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem już uzyskanego i przyznanego wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupna mający winien jest złożyć przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi licytacyjnéj kwotę 2600 złr. w. a. jako wadyum albo w gotówce albo w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego, lub wreszcie w obligacyach rządowych wraz z należącemi do nich kuponami nie zapadłemi i talonami, które będą przyjęte podług ostatniego ich kursu w gazecie rządowéj Wiedeńskiéj zamieszczonego, nigdy jednak wyżéj ich nominalnéj wartości; któráto przez kupującego złożona kwota do depozytu sądowego przyjętą, zaś wadia innych współofiarujących po skończonéj licytacyi tymże do rąk zwrócone będą.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30 po doręczeniu i po wejściu w prawomoc uchwały, mocą któréj akt licytacyi do Sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego depozytu sądowego złożyć, w którą w gotówce złożony zakład wliczonym, zaś w obligacyach złożony zakład po złożeniu w gotówce $^1/_3$ części ceny kupna zwróconym będzie, zarazem obowiązany jest kupiciel wystawić na resztujące $^2/_3$ części ceny kupna skrypt w formie prawnéj i odpowiednim stęplem opatrzony i takowy sądowi przedłożyć.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj $^1/_3$ części ceny kupna i po złożeniu skryptu na resztujące $^2/_3$ części téjże ceny nabyta połowa dóbr najwięcéj ofiarującemu na jego koszt w fizyczne posiadanie oddaną będzie, dekret własności wydanym, a nabywca jako właściciel kupionéj połowy dóbr zaintabulowanym będzie, zarazem wszystkie na téj połowie dóbr zaintabulowane ciężary z wyjątkiem. tych które kupiciel na mocy 7go warunku licytacyi na siebie przyjąć jest obowiązany, wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągniętego fizycznego posiadania połowy dóbr przez siebie kupionych od pozostałych u niego $^2/_3$ części ceny kupna odsetki po 5% w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać. Równocześnie z zaintabulowaniem dekretu własności zaintabulowane będą w stanie biernym w mowie będącéj połowy dóbr resztujące $^2/_3$ części ceny kupna z obowiązkiem uiszczenia procentów od takowych jakotéż obowiązki kupiciela w warunkach 7. 8. i 10. licytacyi wyłuszczone, a to na rzecz wspólnéj massy wierzycieli i właściciela dóbr.
7. Kupiciel będzie obowiązanym pozostawione u niego $^2/_3$ części kupna w przeciągu 30tu dni po doręczeniu tabeli płatniczéj i jak ta prawomocną się stanie, podług téjże wypłacić albo się z wierzycielami do ceny kupna przekazanemi inaczéj ułożyć i z tem się w 30tu dniach przed Sądem wykazać, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem, wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek téjże na siebie przyjąć.
8. Od dnia objęcia w fizyczne posiadanie obowiązany jest kupiciel z téj przez siebie kupionéj połowy dóbr przypadające podatki monarchiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, również wszelkie ustawą stęplową z dnia 9. Lutego przepisane należytości z własnego majątku ponosić i płacić.
9. W razie gdyby ta połowa dóbr w dwóch pierwszych terminach w cenie szacunkowéj lub nad téże sprzedaną być niemogła, to na ten wypadek wyznacza się w moc §§. 148 i 152 U. S. i dekretu nadwornego z dnia 11. Września 1824 L. 46612 termin do wysłuchania wierzycieli hypotecznych względem ustanowienia uwalniających warunków na dzień 11. Października 1860 o godzinie 4téj po południu z tym dodatkiem, że niestających tak uważać się będzie, jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli.
10. Gdyby kupiciel powyższym pod L. 5. 6. 8. umieszczonym warunkom zadosyć nie uczynił, to na żądanie jednego lub drugiego wierzyciela lub dłużnika relicytacya w mowie będącéj połowy dóbr bez poprzedniego jednak szacunku podług przepisu §. 433 U. S. nawet niżéj ceny wartości na jednym terminie rozpisaną i przedsięwziętą zostanie, — a kupiciel ugodę łamiący odpowiadać będzie za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko z kwoty jako wadium przez siebie złożonéj ale nawet całym swym majątkiem.
11. Stronom chęć kupna mającym dozwala się wyciąg tabularny, akt oszacowania i inwentarz ekonomiczny dotyczący mającéj być sprzedanéj połowy dóbr Jastrzębia w tutejszéj registraturze przejrzeć.
12. O rozpisaniu niniejszéj licytacyi otrzymują zawiadomienie z miejsca pomieszkania wiadomi wierzyciele do własnych rąk zaś z miejsca zamieszkania niewiadomy Floryan Amandus Janowski, jakotéż wszyscy ci wierzyciele, którzyby z pretensyami swemi po dniu 30. Kwietnia 1860 do tabuli krajowéj weszli i ci którymby niniejszy edykt z jakiegobądź powodu albo zupełnie doręczonym niebył, lub téż w swym czasie doręczonym być niemógł, przez niniejszy edykt i przez kuratora w osobie Dra adwokata Micewskiego z zastępstwem Dra adwokata Bersohna mianowanego.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 16. Lipca 1860.

N. 3701. **Edict.** (2056. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Joseph Hersch Mieses im Executionswege des Zeuge Dom 209 p. 131 n. 217 on. et Dom. 425 p. 143 n. 267 on. im Lastenstande der dem Raphael Grocholski als Rechtsnehmer des Stanislaus Wisłocki gehörigen Antheile der Güter Sokołów sammt Attinentien intabulirten Urtheils des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 22. Dezember 1840 Z. 36606, womit Raphael Grocholski und Constantia Szaszkiewicz zur solidarischen Zahlung der Summe von 10.000 fl. C.-M. mit 6% Zinsen vom 4. Juli 1834 bis 11. April 1838 und den weiteren mit 5% zu berechnenden Zinsen an Joseph Ciołek Poniatowski verurtheilt wurden, zur Befriedigung der Zeuge Dom. 425 p. 150 n. 270 on. dem Joseph Hersch Mieses gehörigen oberwähnten Summe s. N. G. und eigentlich zur Befriedigung der Kapitalssumme per 10.000 Gulden C.-M. sammt den hievon bis zum 17. Februar 1860 im Betrage von 402 fl. $60^1/_2$ kr. österr. Währ. rückständigen und vom 18. Februar 1860 weiter laufenden 5% Zinsen, und Executionskosten per 78 fl. 4 kr. und 65 fl. österr. Währung die executive Feilbietung der gegenwärtig Zeuge Dom 209 p. 98 n. 26 haer. et Dom 209 p. 405 n. 24 haer. dem Victor Zbyszewski gehörigen $^5/_{32}$ Theile der Güter Sokołów sammt Attinentien Wulka, Turza, Rękaw, Trzebuska, Nienadowka dolna und górna, Stobierna, Dołęga, Górno und Trzebos unter folgenden Bedingungen bewilligt und ausgeschrieben wurde:

1. Die Versteigerung dieser Gutsantheile wird beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte in zwei Terminen, und zwar: am 11. October und 12. November 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags stattfinden.
2. Diese Gutsantheile werden mit Ausschluß der Zeuge Dom. 209 p. 100 n. 28 haer. von Grund und Boden getrennten Urbarialentschädigung veräußert werden.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutsantheile per 22.277 fl. $63^{14}/_{32}$ kr. öst. Währ. mit dem Beisatze angenommen, daß in diesen beiden Terminen der Verkauf nur um oder über den Schätzungspreis Platz greifen wird.
4. Jeder Kauflustige ist verbunden, als Angeld 10% des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag per 2228 Gulden österr. Währung entweder im Baaren oder in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt mit Coupons und Talons, welche nach dem mittelst der letzten „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Course zu berechnen sind, bei der Licitationscommission zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Meistbietenden aber, nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des Meistbothes mit Einrechnung des im Baaren oder in Staatspapieren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, und über die andere Hälfte des Meistbotes eine Schuldurkunde, worin die Verpflichtung, die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive an das hiergrrichtliche Depositenamt abzuführen und das Capitai binnen 60 Tagen nach erflossener Zahlungstabelle bei Vermeidung der Relicitationsstrenge zu bezahlen, ausgedrückt sein muß, auszufertigen, und diesem Gerichte vorzulegen, auch wird es dem Ersteher frei stehen, in die erste Meistbothälfte liquide Forderungen, in soweit solche in den Kaufpreis eintreten, einzurechnen und davon in Abschlag zu bringen, wenn derselbe die Erklärung der betreffenden Gläubiger, daß sie ihre Forderungen auf den veräußerten Gütertheilen weiterhin belassen wollen, beigebracht haben wird.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes der erstandenen Güterantheile halbjährig decursive, hingegen die schuldige Meistbothälfte binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigkeit der zu ergehenden Zahlungstabelle an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zur Zahlung angewiesen werden, zu befriedigen, oder aber mit den überwiesenen Gläubigern sich abzufinden, und über die derartige Befriedigung der Gläubiger sich hiergerichts auszuweisen.
7. Sobald der Ersteher die erste Hälfte des Meistbotes auf die im 4. Absatze angedeutete Art berichtigt und über die andere Meistbothälfte die Schuldurkunde vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret und der physische Besitz der erstandenen Gütertheile übergeben, und zugleich verfügt werden, daß derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gütertheile einverleibt und im Lastenstande dieser Gütertheile der rückständige Kaufpreis sammt Zinsen einverleibt und die auf diesen erkauften Antheilen haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und der in die erste Meistbothälfte etwa eingerechneten Forderungen extabulirt und auf den rückständigen Kaufpreis übertragen werden.
8. Der Ersteher hat die auf den Gütern haftenden Grundlasten und insbesondere die für den Grundentlastungsfond aus Anlaß der aufgehobenen Zehendleistungen Dom. th. 425 p. 176 n. 272 und p. 179 n. 295 on. einverleibten Summen 1909 Gulden und 11.000 fl. C.-M., so wie Dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. haftenden Summe 1840 Gulden C.-M. so weit als solche dem Ersteher als Eigenthümer von $^5/_{32}$ Theilen besagter Güter zur Last fallen, zu übernehmen.
9. Sollte der Ersteher im Zuge der Verhandlung wegen der Vertheilung des Meistbotes und vor deren Beendigung sich bei diesem Gerichte ausweisen, das Eigenthum aller übrigen Theile der Güter Sokołów erworben und auf Hypothek der ganzen Güter ein Darlehen bei der galiz. Creditsanstalt erwirkt zu haben, so wird diesem Darlehen von Seiten dieses Gerichtes das Tabularvorrecht vor dem nach der Bestimmung des 7. Absatzes einverleibten Kaufpreisrückstande in dem Falle abgetreten und eingeräumt werden, wenn der Ersteher eine tabularfähige Erklärung, worin die Hypothek des schuldigen Meistbotrückstandes unmittelbar hinter dem aus der galiz. Creditsanstalt zu contrahirenden Darlehen verschrieben wird, diesem Gerichte vorlegen würde.
10. Dem Ersteher bleibt es anheimgestellt, den schuldigen Meistbotrückstand zu jeder beliebigen Zeit auch vor erflossener Zahlungstabelle im Baaren oder in Staatspapieren nach dem letzten Courswerthe der „Krakauer Zeitung" zu erlegen, worauf er nicht bloß von der weiteren Verzinsung befreit bleibt,

sondern auch die Extabulirung des Kaufpreises verfügt werden wird.

11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen, ohne den Ersatz aus dem Kaufschillinge ansprechen zu dürfen.

12. Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt, und über Ansuchen auch nur eines einzigen der Hypothekargläubiger oder des Schuldners eine neue Feilbietung der fraglichen Güter und zwar mit Anberaumung eines einzigen Termines ausgeschrieben werden, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe vor sich gehen wird.

13. In dem Falle, wenn in den anberaumten Terminen der Verkauf weder über noch um den Schätzungswerth gelingen würde, wird gemäß der §§. 148 und 152 der Gerichtsordnung zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 13. November 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

14. Das Inventar, der Schätzungsact und Landtafelauszug können in der hiegerrichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden verständigt:

a) Der Executionsführer Herr Jos. Hersch Mieses

b) Der für die rechtsbesiegten Schuldner Constantia Szaszkiewicz und Raphael Grocholski bestellte Curator Herr Advocat Dr. Czajkowski.

c) Der Eigenthümer der der Execution unterzogenen Solidarhypothek Herr Victor Zbyszewski.

d) Die Hypothekar-Gläubiger der zu veräußernden Gutsantheile: 1. Die Krakauer k. k. Finanz-Procuratur Namens der gewesenen Unterthanen der Güter Sokołów sammt Attinentien, des hohen Aerars, der Kirchen in Medynia, Stobierna, Górno, Malawa, Krasne, Jezow, Nienadowka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, der Przemyśler Myssionäre, der Leżajsker Bernhardiner, der Przeworsker Domherrn, des Radomer Schulfondes, des Speicherfondes und des Grundentlastungsfondes. 2. Frau Antonina de Lisowskie Sozańska. 3. Herr Joseph Kolischer 4. Herr Moritz Kolischer. 5. Herr Markus Ber Kosel. 6. Herr Samuel Kosel. 7. Herr Meilech Kosel. 8. Herr Jakob Herz Bernstein. 9. Hr. Salomon Reich. 10. Hr. Karl Nitsche als Vormund der Jakob Politalski'schen Erben. 11. Herr Severin Korytko. 12. Frau Alexandra de Starzyńskie Gräfin Komorowska. 13. Herr Adalbert Graf Starzeński. 14. Herr Adam Graf Starzeński. 15. Herr Franz Rosciszewski. 16. Herr Advocat Dr. Waigart als Vormund der Anna Woroniecka. 17. Frau Antonina Eleonora 2 N. Jaruntowska. 18. Frau Felicia de Jaruntowskie Uniatycka. 19. Herr Eduard Graf Stadnicki als Curator der Ludwig Głogowski'schen Nachkommenschaft. 20. Herr Clemens Raczyński zu eigenen Handen. 21. Die Erben der Ursula Grocholska namentlich die in Sudylków im Gouv. Wolhynien in Rußland wohnhafte Frau Salomea Grocholska, welche die Annahme hiergerichtlicher Bescheide verweigert, die liegende Nachlaßmasse nach Raphael Grocholski und nach Constantia Szaszkiewicz zu Handen des gegenwärtig für dieselben in der Person des Herrn Advocaten Dr. Rybicki mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Bandrowski bestellten Curators, wie auch zu Handen des angeblichen wie wohl nicht ausgewiesenen Bevollmächtigten Herrn Advocaten Dr. Czajkowski. 22. Die Kirche zu Sitaniec. 23. Die Franziskaner in Puszcza solska, beide sowohl zu Handen des Lubliner Guberniums, als auch zu Handen des für dieselben mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Serda bestellten Curators Herrn Advocaten Dr. Lewicki. 24. Franz und Marie Hauschke zu Handen deren Vertreters Herrn Advocaten Dr. Tarnawiecki.

Die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekar-Gläubiger, als: 25. Franz und Marie Hauschke. 26. Katharina Lewicka. 27. Ratiniez Ratyński. 28. Therese de Krzyżanowskie Górska. 29. Elisabeth Fihauser. 30. Ignatz Wisłocki. 31. Katharina Belz. 32. Constantia Myszkowska. 33. Kaspar Jabłonowski. 34. Karl Rosciszewski. 35. Adam Rosciszewski. 36. Ignatz Rosciszewski. 37. Johann Rosciszewski. 38. Theophila de Rosciszewskie Wierzbowska. 39. Marianna de Rosciszewskie Wiszniewska. 40. Felicia Rosciszewska. 41. Anna de Rosciszewskie Jaruntowska. 42. Marianna de Jabłonowskie Starzyńska. 43. Titus Jaruntowski. 44. Gabriel Hohendorf. 45. Ursula Głogowska. 46. Maria de Baworowskie Grocholska. 47. Johann Grocholski, wie auch alle jene Hypothekargläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 16. Juli 1860 in die Landtafel gelangt sind, zu Handen des für dieselben hiemit mit Substituirug des Herrn Advocaten Dr. Serda bestellten Curators Herrn Advocaten Dr. Lewicki.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 10. August 1860.

L. 3701. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że na prośbę Józefa Hersch Mieses w drodze egzekucyi wyroku, byłego c. k. Sądu szlacheckiego Lwowskiego z dnia 22. Grudnia 1840 L. 36,606 za świadectwem ksiąg tabularnych dom. 209 pag. 131 n. 217 on. i 425 p. 143 n. 267 on. w stanie biernym części dóbr Sokołowa z przyległościami do Rafała Grocholskiego jako prawonabywcy Stanisława Wisłockiego należących, zaintabulowanego mocą którego Rafael Grocholski i Konstancya Szaszkiewicz do zapłacenia solidarnego summy 10,000 złr. mk. z odsetkami 6 od sta od 4. Lipca 1834 do 11. Kwietnia 1838 i daléj 5 od sta rachować się mającemi na rzecz Józefa Ciołek Poniatowskiego zasądzonemi, zostali, — na zaspokojenie wyż wspomnionéj sumy z przynależytościami, za świadectwem ksiąg tabularnych dom. 425 pag. 150 n. 270 on. do Józefa Herszka Mieses należącéj, a właściwie na zaspokojenie sumy kapitalnéj 10,000 złr. mk. z odsetkami do 17. Lutego 1860 w kwocie 402 złr. $60\frac{1}{2}$ kr. zaległemi, a od 18. Lutego 1860 daléj po 5 od sta bieżącemi odsetkami — tudzież kosztów egzekucyi w kwocie 78 złr. 4 kr. i 65 złr. wal. a. — egzekucyjna sprzedaż $\frac{5}{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami Wulka, Turza, Rękaw, Trzebuska, Nienadówka dolna i górna, Stobierna, Dołęga, Górno i Trzeboś, na teraz za świadectwem ksiąg tabularnych dom. 209 pag. 98 n. 26 här. i dom. 209 p. 405 n. 24 här. p. Wiktora Zbyszewskiego własnych, pod następującemi warunkami dozwolona i rozpisana została;

1. Sprzedaż rzeczonych części odbędzie się przy c. k. sądzie obwodowym Rzeszowskim w 2 terminach t. j. 11. Października i 12. Listopada 1860 każdego razu o godzinie 9téj przedpołudniem.
2. Rzeczone części będą sprzedane z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego jak świadczy dom. 209 pag. 100 n. 28 här. od rzeczonych dóbr już oddzielonego.
3. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa tych części dóbr w ilości 22,277 złr. $63\frac{14}{32}$ kr. w. a. jednakowoż z tym dodatkiem, że w obydwóch terminach sprzedaż tylko w cenie szacunkowéj lub wyżéj takowéj miejsce mieć może.
4. Każdy chęć kupienia mający winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 10% części wartości szacunkowéj w ilości 2228 złr. w. a. bądź w gotowiźnie, bądź w papierach publicznych, bądź też w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami i talonami według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj obliczyć się mającego, które to wadium nabywcy w cenę kupna wliczoném, innym zas licytującym po skończonéj licytacyi zwróconém będzie.
5. Nabywca obowiązany jest w przeciągu dni 90. po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do wiadomości Sądu przyjęty został, połowę ceny kupna włącznie z wadium w gotowiznie lub w papierach publicznych złożonem do tutejszego depozytu sądowego złożyć, a względem drugiéj połowy ceny kupna wystawić skrypt dłużny i takowy Sądowi przedłożyć, w skrypcie tym ma być zawarte zobowiązanie się do składania do depozytu sądowego odsetek 5% od dłużnéj ceny kupna półrocznie z dołu, tudzież zobowiązania się do uiszczenia kapitału w przeciągu 60. dni po wydaniu tabeli płatniczéj, pod zastrzeżeniem relicytacyi w razie niedotrzymania tych zobowiązań, również wolno będzie nabywcy do pierwszéj połowy ceny kupna wliczyć i odpłacić się mającéj połowy potrącić płynne należytości o ile takowe ceną kupna objęte są, jeżeli także wywiedzie się oświadczeniem dotyczących wierzycieli, iż swoje należytości na zalicytowanych częściach dóbr nadal pozostawić sobie życzą.
6. Nabywca obowiązany jest odsetki 5% od dłużnéj połowy ceny kupna zacząwszy od dnia oddania w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, półrocznie z dołu składać, zaś dłużną połowę ceny kupna w przeciągu 60. dni po wyjściu tabeli płatniczéj tym wierzycielom wypłacić, których należytości do wypłaty wskazane będą; wolno także nabywcy z wierzycielami przekazanemi ułożyć się i przed sądem z tak nastąpionego zaspokojenia tychże wykazać się.
7. Po uiszczeniu się nabywcy z pierwszéj połowy ceny kupna w sposób wskazany w 4. ustępie i po przedłożeniu skryptu dłużnego z drugiéj połowy ceny kupna otrzyma kupiciel dekret dziedzictwa i wprowadzony zostanie w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, oraz zarządzi się, aby tenże jako właściciel kupionych części dóbr zaintabulowanym został, a resztująca cena kupna wraz z odsetkami w stanie biernym tychże części dóbr zahipotekowaną była i hipotekowane na tych sprzedanych częściach długi i ciężary z wyłączeniem ciężarów gruntowych i należytości, które może w pierwszą połowę ceny kupna były wliczone, ze stanu dłużnego kupionych części dóbr wyextabulowane i na zaległą cenę kupna przeniesione zostały.
8. Nabywca ma przyjąć na siebie ciężary gruntowe na dobrach ciążące, a mianowicie sumy 1909 złr. i 11,000 złr. mk. dom. th. 425 p. 176 n. 272 i p. 179 n. 295 on. i sumę 1840 złr. dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego z powodu zniesionych dziesięcin zaintabulowane, a to o tyle, o ile takowe na nabywcy jako właścicielu rzeczonych dóbr ciężą.
9. W razie, gdyby nabywca w toku przeprowadzenia rozdziału ceny kupna i przed ukończeniem tegoż przed sądem wykazał się, że wszystkie inne części dóbr Sokołowa na własność nabył i że na hipotekę całych dóbr pożyczkę w galic. Towarzystwie kredytowém sobie wyjednał, na ten czas dozwala Sąd pierwszeństwo tabularne dla téj pożyczki przed zaległą ceną kupna stósownie do postanowienia siódmym ustępem objętego zaintabulowaną, jak tylko nabywca przedłoży temuż Sądowi deklaracyą w formie tabularnéj wystawioną, w któréj hipoteka dla zaległéj ceny kupna bezpośrednio po pożyczce z Towarzystwa kredytowego zaciągnąć się mającéj wpisaną została.
10. Nabywcy zostawia się do woli dłużną resztę ceny kupna kiedykolwiek, także przed wyjściem tabeli płatniczéj w gotówce lub w papierach publicznych według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj złożyć, poczem nietylko od dalszego opłacenia procentu uwolnionym zostanie, lecz także extabulacya reszty ceny kupna zarządzoną będzie.
11. Należytość z przeniesieniem własności połączoną nabywca z własnego opłacić ma i wynagrodzenia takowéj z ceny kupna żądać niemoże.
12. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyjnym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya rzeczonych dóbr w jednym tylko terminie rozpisaną będzie i sprzedaż także niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
13. W razie gdyby sprzedaż w oznaczonych terminach ani wyżéj wartości szacunkowéj ani też w takowéj nieudała się, na ten czas stósownie do §§. 148 i 152 U. S. wierzycielom hipotecznym termin celem ułożenia ułatwiających warunków na 13. Listopada 1860 o godzinie 9. przedpołudniem wyznacza się.
14. Inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w registraturze tutejszego Sądu przejrzeć.

O téj licytacyi zawiadamia się:

a) Egzekucyę prowadzący pan Józef Herszko Mieses.

b) Dla prawem zwyciężonych dłużników Konstancyi Szaszkiewicz i Rafała Grocholskiego postanowiony kurator adwokat Dr Czajkowski.

c) P. Wiktor Zbyszewski jako właściciel solidarnéj hipoteki pod egzekucyą podciągnionéj.

d) Wierzyciele hipoteczni sprzedać się mających części dóbr: 1. C. k. Prokuratorya finansowa imieniem byłych poddanych dóbr Sokołowa z przyległościami, najwyższego skarbu, kościołów: w Medyni, Stobiernie, Górno, Malawie, Krasnem, Jezowie, Nienadówce, Sokołowie, Potoku, Kolbuszowie, Przemyślskich Misyonarzy, OO. Bernardynów w Leżajsku, XX. Kanoników Przeworskich, Radomskiego funduszu szkolnego, funduszu szpiklerzowego i funduszu urbaryalnego. 2. Antonina z Lisowskich Sozańska. 3. Józef Koliszer. 4. Moritz Koliszer. 5. Markus Ber Kosel. 6. Samuel Kosel. 7. Meilech Kosel. 8. Jakób Herz Bernstein. 9. Salomon Reich. 10. Karol Nitsche jako opiekun spadkobierców Jakóba Politalskiego. 11. Seweryn Korytko. 12. Aleksandra z Starzyńskich hr. Komorowska. 13. Wojciech hr. Starzeński. 14. Adam hr. Starzeński. 15. Franciszek Rościszewski. 16. Adwokat Dr Waigart jako opiekun Anny Woronieckiéj. 17. Antonina Eleonora dwojga imion Jaruntowska. 18. Felicya z Jaruntowskich Uniatycka. 19. Edward hr. Stadnicki jako kurator potomstwa Ludwika Głogowskiego. 20. Klemens Raczyński — do własnych rąk. 21. Spadkobiercy Urszuli Grocholskiéj mianowicie Salomea Grocholska w Sudyłkowie gubernii Wołyńskiéj w Rosyi zamieszkała, która odebranie Uchwał tutejszego Sądu zaprzecza, massa leżąca Rafała Grocholskiego i Konstancyi Szaszkiewicz do rąk kuratora tymże na teraz po osobie adwokata Dra Rybickiego z substytucyą adwokata Dra Bandrowskiego ustanowionego, jakotéż do rąk mniemanego, atoli nieudowodnionego pełnomocnika Adw. Dra Czajkowskiego. 22. Kościół w Sitańcu. 23. OO. Franciszkanie w puszczy Solskiéj obadwa tak do rąk rządu gubernialnego, jakotéż do rąk kuratora w osobie Adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego. 24. Franciszek i Marya Hauschke do rąk ich zastępcy adwokata Dra Tarnawieckiego.

Z życia i miejsca pobytu niewiadomi wierzyciele hipoteczni, jakoto: 25. Franciszek i Marcel Hauschke, 26. Katarzyna Lewicka. 27. Ratyniec Ratyński. 28. Teresa z Krzyżanowskich Górska. 29. Elżbieta Fihauzer. 30. Ignacy Wisłocki. 31. Katarzyna Bełz. 32. Konstancya Myszkowska. 33. Kasper Jabłonowski. 34. Karol Rościszewski. 35. Adam Rościszewski. 36. Ignacy Rościszewski. 37. Jan Rościszewski. 38. Teofila z Rościszewskich Wierzbowska. 39. Maryanna z Rościszewskich Wiszniewska. 40. Felicya Rościszewska. 41. Anna z Rościszewskich Jaruntowska. 42. Maryanna z Jabłonowskich Starzyńska. 43. Tytus Jaruntowski. 44. Gabryel Hohendorf. 45. Urszula Głogowska. 46. Marya z Baworowskich Grocholska. 47. Jan Grocholski, jakotéż wszyscy ci wierzyciele tabularni, którymby niniejsza rezolucya z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, albo którzyby dopiero po 16. Lipca 1860 do tabuli krajowéj weszli, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 10. Sierpnia 1860.

N. 8771. **Edict.** (2061. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der Fr. Sofie Gräfin Dzieduszycka verehelichte Matkowska, dem Hrn. Josef Grafen Starzeński Namens seines minderjährigen Sohnes Leopold Grafen Starzeński und der Fr. Agnes Romanowska geb. Głowacka und im Falle ihres Ablebens ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und Andere Fr. Pauline Gräfin Dzieduszycka wegen Löschung der Summen pr. 6000 flp. und 3000 flpoln. sammt Interessen, Kosten, Strafen und allen Afterlasten aus dem Lastenstande der Güter Ryczów sammt Zugehör, unterm 31. August 1854 Z. 29581 (Lemberger Landrechts) eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung zur Erstattung der Einrede auf den 18. December 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Alth mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Samelsohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 6. August 1860.

Licitations-Ankündigung. (2069. 3)

Von Seite der hiesigen k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der bei den hiesigen Befestigungsbauten in den nächstfolgenden 3 Militär-Jahren d. i. vom 1. November 1860 bis 31. October 1863 vorkommenden Erd-Arbeiten und Erdbewegungen

am 4. October 1860

eine Offerts-Verhandlung bei der k. k. Genie-Direction in der Slawkower Gasse Nr. 276 um 10 Uhr Vormittags gegen Einbringung schriftlicher, versiegelter Offerte wird abgehalten werden, allwo auch die hierauf bezüglichen Bedingnisse, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, daher hier nur die wesentlichsten derselben beigefügt werden.

1. Muß jedes mit einer 36 kr. Marke versehene Offert mit den erforderlichen ortsobrigkeitlichen Zeugnissen über die Silidität des Offerenten und dessen Unternehmungsfähigkeit belegt sein, und die vorgeschriebene Caution von 15,000 fl. enthalten, welche letztere entweder in Baarem oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Curse berechnet oder in einem von der k. k. Finanz-Procuratur vorerst geprüften und zur Annahme geeignet befundenen Hypothekar-Instrument erlegt werden kann, jedoch wegen der Bestätigung der Uebernahme in einem offenen Couvert zu übergeben ist.
2. Die Anbote haben in Percenten-Nachlässen oder Zuschüssen auf die in dem zu Grunde liegenden Verhandlungs-Protocolle ersichtlichen Einheitspreise gestellt zu werden, und es werden demjenigen die hier ausgeschriebenen Arbeiten zuerkannt werden, der den geringsten Zuschuß verlangt oder den größten Percenten-Nachlaß anbietet, resp. den billigsten Anbot macht. Die Anbote müssen sowohl mit Ziffern als mit Worten bestimmt und deutlich angegeben, und in dem Offerte die Erklärung enthalten sein, daß Offerent, die im Offert-Verhandlungs-Protocolle enthaltenen Bedingungen und artikelweisen Preise eingesehen, gelesen und wohlverstanden habe, und sich denselben in allen Puncten unterwerfen wolle.
3. Hat der Ersteher die Erdarbeiten und Erdbewegungen nicht nur bei den schon gegenwärtig im Bau begriffenen, sondern auch bei allen im Laufe dieser 3jährigen Contracts-Periode zur Ausführung gelangenden neuen Werken oder vorgenommen werdenden Reconstructionen, Zubauten 2c. zu übernehmen, und bis zur gänzlichen Vollendung dieser Werke in der Art zu bewirken, daß wenn gleich die 3jährige Contracts-Zeit mit 31. October 1863 abgelaufen ist, er doch noch alle Erd-Arbeiten an den während dieser Zeit in der Bau-Ausführung gestandenen Werken in so lange contractsmäßig zu bewirken hat, bis diese Werke und resp. die Erdarbeiten bei denselben vollends beendigt worden sind. Es wird jedoch bedungen, daß der Contrahent keine Einsprache für den Fall erheben darf, als über die Bau-Ausführung neuer Objecte eine Entreprise-Verhandlung ausgeschrieben werden sollte.
4. Die Offerte haben noch vor Beginn der betreffenden Verhandlung d. i. längstens bis 10 Uhr Vormittags einzuladen, indem später eingebrachte Offerte, so wie auch Nachtrags-Offerte unter keiner Bedingung angenommen werden.
5. Bei mehreren in Gesellschaft tretenden Offerenten muß das Offert auch die Solidar-Verpflichtung dem Aerar gegenüber enthalten.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 1. September 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.